

**Urteil des LG Köln vom 28.5.2003 – Az. 20 O 656/01**

Mit Berichtigungsbeschuß Bl. 1159-160 d.A.

**Über die AGB-Widrigkeit eines exklusiven Galervertrags – bisher unveröffentlichtes Urteil**

**Tenor**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger folgende Kunstwerke herauszugeben:  
[...]
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [...] herauszugeben.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 180.000 €.

**Tatbestand**

Der Kläger begehrt Herausgabe von ihm gefertigter Kunstwerke.

Der Kläger ist Künstler ... Nationalität mit Wohnsitz in ... . Der Beklagte betreibt eine Galerie in ... . Die Parteien lernten sich 1989 kennen und schlossen in der Folge ein Agreement of Cooperation. Nach der Nr. 1 basiert die Kooperation auf der Verpflichtung des Beklagten den Kläger in allen Fragen des Verkaufs, der Vermarktung oder einer anderen Ausnutzung seiner Werke zu beraten und zu repräsentieren. Unter der Nr. 2 heißt es, dass Basis der Zusammenarbeit ein bestimmter Geldbetrag sei, den der Künstler wahrscheinlich durch den Verkauf seiner Werke erhalten werde. Dies sei nach einem Jahr und nach einer entsprechenden Ursachenanalyse eventuell zu

korrigieren. Nach der Nr. 3 sollte der Beklagte innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren zumindest eine Einzelausstellung mit Werken des Klägers über eine oder mehrere Etagen seiner ... Galerie durchführen. Die Zusammenarbeit sollte nach der Nr. 4 der Vereinbarung zunächst für einen Zeitraum von 3 Jahren gelten und sich automatisch für weitere 3 Jahre verlängern, falls die Vertragsparteien nicht zuvor die Kündigung mitteilten. Nach der Nr. 6 sollten Verkäufe für Rechnung des Klägers im Namen des Beklagten durchgeführt werden. Dabei gehen die Parteien unstreitig von einem Galerieanteil von 50% aus. Nach der Nr. 7 sollte der Kläger über etwaige von dem Beklagten getätigte Verkäufe und deren Erlös unterrichtet werden und einen entsprechenden Geldbetrag erhalten. Ebenso sollte umgekehrt verfahren werden, wenn der Kläger selbst Verkäufe tätigte (Nr. 7 S. 3). Schließlich ist unter Nr. 9 für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit vorgesehen, dass der Beklagte für jedes Jahr der Zusammenarbeit das Recht zur Entnahme eines mittelgroßen Werks des Klägers habe. Handschriftlich ist in der vorgelegten Kopie vermerkt, dass dies „in consultation with“ mit dem Kläger erfolge.

Der Beklagte organisierte in seiner Galerie für den Kläger in den Jahren 1990 und 1993 zwei Einzelausstellungen, verschaffte ihm ein Stipendium in ... , ließ den Kläger für einen gewissen Zeitraum kostenfrei bei sich wohnen und verschaffte ihm auch teilweise dessen Arbeitsmaterialien.

Nachdem der Beklagte zunächst einige Verkäufe für den Kläger getätigt hatte, - der Umfang bzw. die Anzahl und der daraus fließende Erlös ist zwi-

schen den Parteien streitig – verliefen die weiteren Promotions- und Vermarktungsbemühungen negativ. Auch der Kläger verkaufte zu dieser Zeit unstreitig jedenfalls ein Bild für 5000,- US\$ in ... . Im Jahr 1994 fand in ... eine Besprechung zwischen den Parteien statt, deren Inhalt streitig ist. Jedenfalls wurden dem Beklagten unstreitig keine weiteren Werke des Klägers mehr überlassen. Bis dato im Besitz des Beklagten befindlichen Werke des Klägers wurden vereinzelt in Gruppenausstellungen in der Galerie des Beklagten gezeigt, i.Ü. aber in den Räumlichkeiten des Beklagten eingelagert.

Vorgerichtlich hatte der Kläger den Beklagten Ende 2000 / Anfang 2001 zur Herausgabe des an die Adresse des Beklagten geschickten und bei diesem noch befindlichen Belegexemplare der „Edition Domberger“ aufgefordert, wohingegen der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend machte und eine einvernehmliche, die bei dem Beklagten noch lagernden Werke des Klägers einschließende Gesamtlösung anregte, um nicht noch weitere Lagerkosten tragen zu müssen.

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte den vorgedruckten Vertrag über die Zusammenarbeit auch gegenüber anderen ... Künstlern verwendet habe. Er ist der Auffassung, dass dieser Vertrag gegen AGBG verstoße.

Im Übrigen behauptet er, dass der Vertrag bei der Besprechung der Parteien 1994 in ... gekündigt worden sei und dem Kläger jedenfalls über das Jahr 1994 hinaus kein Entnahmerecht zustehe.

In dem Zeitraum vom 01.01.1990 bis zum 30.06.1993 habe der Kläger in Europa keine Werke verkauft; erst danach hätten sich in Rußland Interessenten für seine gefunden. Im Hin-

blick auf diese Verkäufe gebe es für den Beklagten aber keinen Anspruch auf Erlösbeteiligung.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger folgende Kunstwerke herauszugeben:

[...]

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger [...] herauszugeben.

[...]

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagen beantragt er,

1. der Kläger wird verurteilt, dem Beklagten unter Angabe des Verkaufspreises und der vereinbarten Kaufpreise Auskunft darüber zu erteilen, welche von dem Kläger erstellten Kunstwerke, insbesondere Bilder, Zeichnungen und Installationen, er zwischen dem 01.01.1990 und dem 30.06.1993 veräußert hat,

2. erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seine Angaben an Eides Statt zu versichern,

3. der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten nach Erteilung der Auskunft eine Zahlung in noch zu bestimmender Höhe nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Kläger und Widerbeklagte beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts Köln, dass der von dem Kläger herausverlangten Kunstwerke heute allenfalls noch 4000,- € betrage.

Der Beklagte bestreitet, dass das Cooperation Agreement bei der Besprechung im Jahr 1994

gekündigt worden sei. Vielmehr sei dort über eine weitere Ausstellung gesprochen worden und die Zusammenarbeit nach wie vor ungekündigt. Daher ist er der Auffassung, hinsichtlich der 8 im Klageantrag zu 1. genannten Kunstwerke. Die einzeln praktisch wertlos seien und jedenfalls einen Verkehrswert von deutlich unter 100 € hätten, sein Entnahmerecht wirksam ausgeübt zu haben, so dass dem Kläger kein Herausgabeanspruch insoweit mehr zustehe.

Der Vertrag verstoße auch nicht gegen das AGBG und sei insbesondere nicht sittenwidrig, wenn man bedenke, dass sich im Jahr 1990 eine Vielzahl von ... Künstlern um eine für diese überaus lukrative Vermarktung im Westen bemüht hätten und er der einzige gewesen sei, der damals den Künstlern ihre Werke nicht zu Dumpingpreisen abgekauft und teuer weiterverkauft habe, sondern diesen vielmehr eine feste Erlösbeteiligung angeboten habe. Zudem sei ein entsprechender Vertrag im Kunstgewerbe üblich.

Der Herausgabeanspruch zu 2. sei dem Grunde nach gegeben, hier bestehe aber ein Zurückbehaltungsrecht, weil der Kläger selbst Bilder veräußert habe, ohne den Beklagten zu informieren oder den Galerieanteil abzuführen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Landgericht Köln ist gemäß § 23 I GVG sachlich zuständig, da der Streitwert über 5.000 € liegt.

Nach § ZPO setzt das Gericht den Streitwert nach freien Ermessen fest. Entscheidend für den Streitwert bei Klagen auf Herausgabe von Sachen ist der Verkehrswert der Gegenstände (Zöller, § 3, Rn. 16). Die Kammer hat sich bei der Ermittlung der Verkehrswerte an den in der Werkliste des Klägers genannten Preisen orientiert und diese zugrunde gelegt. Die dort genannten Preise sind dem Verkauf zumindest eines Bildes auch erreicht worden. Die Kammer kann nicht abschließend beurteilen, ob der Wert der Werke seit Erstellung der Werkliste gestiegen, oder, wie der Beklagte behauptet, gesunken ist. Eine Beweiserhebung alleine zu diesem Punkt ist aus der Sicht der Kammer schon aus Kostengründen unangemessen.

Die Klage ist begründet, denn der Kläger hat einen Herausgabeanspruch gegen den Beklagten gemäß § 985 BGB, da er Eigentümer der im Tenor unter 1. genannten Werke ist und der Beklagte diese im Besitz hat.

Der Beklagte hat kein Recht zum Besitz, der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist wegen Verstoßes gegen das AGBG bzw. die 305 ff. BGB insgesamt unwirksam.

Auf den Vertrag ist das AGBG anwendbar, da es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1 I AGBG handelt, insbesondere ist der Vertrag für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert.

Dafür spricht zunächst ein prima-facie Beweis, da ein gedrucktes Klauselwerk vorliegt (Palandt, § 1 AGBG, Rn. 20).

Zudem ist der streitgegenständliche Vertrag, wenn man von den handschriftlichen Änderungen absieht, identisch mit dem Vertrag, der dem

Künstler ... unterbreitet wurde und der sich bei den Akten befindet.

Insgesamt macht der Vertrag den Eindruck eines vorgefertigten Textes. Dies ergibt sich schon daraus, daß nicht von dem speziellen Künstler die Rede ist. Dessen Name wird in dem Vertrag nicht erwähnt und kann auch nicht in den Text nachträglich eingefügt werden. Vielmehr wird der Vertragspartner nur als „the artist“ bezeichnet.

Es handelt sich auch nicht um eine Individualvereinbarung, weder eine einzelne Klausel noch der Vertrag als Ganzes wurde ausgehandelt im Sinne des § 1 II AGBG. Eine so weitreichende Folge kommt der handschriftlichen Einfügung „in consultation with the artist“ in Ziffer 9 des vorformulierten Vertragstextes nicht zu.

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung liegt nicht vor soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im einzelnen ausgehandelt sind, § 1 II AGBG. Indiz für ein individuelles Aushandeln kann sein, daß im vorformulierten Vertragstext nachträglich Änderungen eingefügt werden (BGH NJW 1992, 2283, Palandt-Heinrichs, § 1 AGBG, Rn. 20.). Dieser Schluß ist aber nicht zwingend, entscheidend ist vielmehr der Einzelfall. So liegt ein Aushandeln nicht vor, wenn der Zusatz lediglich eine unselbstständige Ergänzung darstellt (BGH aaO.).

Eine solche Ergänzung liegt hier vor. Die Formulierung „in consultation with the artist“ betrifft nur die Abwicklung der Entnahme. Die Formulierung ist nicht eindeutig. Sie könnte bedeuten, daß der Kläger und der Beklagte eine Einigung darüber erzielen müssen, welche Werke entnommen werden dürfen. Sie könnte aber auch ausdrücken, daß der Beklagte den Kläger vor der Entnahme

lediglich mitteilen muß, welche Werke er zu entnehmen gedenkt und dem Kläger Gelegenheit zur Stellungnahme dazu geben.

Jedenfalls bleibt die Tatsache unberührt, daß eine Entnahme vorgenommen wird und welchen Umfang diese hat. Insoweit ist keine individuelle Regelung ersichtlich. Der Umstand, daß lediglich die Abwicklungsmodalitäten, nicht aber das Entnahmerecht im übrigen verändert werden, spricht nach Ansicht der Kammer gegen eine individuelle Vereinbarung des Entnahmerechts im Ganzen.

Selbst wenn man dies anders beurteilen würde, wäre damit lediglich die Ziffer 9 ausgehandelt. Auf den übrigen Vertrag bliebe dagegen das AGBG anwendbar, da eine einzelne Klausel die Anwendbarkeit des AGBG hinsichtlich des restlichen Vertrages nicht berührt (BGHZ 97, 213; 93, 252; Palandt-Heinrichs, § 1 AGBG, Rn. 19).

Das AGBG ist in sachlicher und persönlicher Hinsicht nach §§ 23, 24 AGBG anwendbar.

Der Vertrag ist wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG nichtig, da er den Kläger insgesamt unangemessen benachteiligt.

Für die Beurteilung der Unangemessenheit ist der gesamte Vertragsinhalt zu beachten (BGHZ 106, 263; Palandt-Heinrichs, § 1 AGBG, Rn. 9). Dabei können die durch eine Klausel begründeten Nachteile durch die Vorteile einer anderen Klausel ausgeglichen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es sich bei den Klauseln um sachlich zusammenhängende Klauseln handelt (BGHZ 101, 366, NJW 1991, 1888).

Ausgeschlossen ist dieser Ausgleich also erst recht, wenn er nur durch Tätigkeiten eines Vertragspartners erfolgen könnte, die vertraglich gar

nicht geschuldet, sondern überobligationsmäßig sind.

So liegt es hier.

Nachteilig für den Kläger ist zunächst das Entnahmerecht, Ziffer 9 des Vertrages. Gleiches gilt für Ziffer 2, nach der es die Entscheidung der Galerie, des Beklagten, ist, wie sie mit den Werken verfährt.

Weiterhin erhält der Beklagte unstreitig 50% des Erlöses bei einem Verkauf der Werke. Der Betrag von 50% ist in dem Vertrag zwar nicht ausdrücklich genannt, eine Beteiligung des Beklagten an diesem Erlös ist dadurch festgelegt. Die Rede ist davon, daß die Vereinbarung auf einer bestimmten Summe basiert, die der Künstler für den Verkauf der Werke erhält, Ziffern 2 und 7.

Der Kläger muß diese 50% Erlösbeteiligung auch abführen, wenn er Werke in eigener Regie verkauft (Ziffer 7).

Zudem ist der Vertrag auf eine sehr lange Dauer angelegt, vgl. Ziffer 4. Er gilt zunächst drei Jahre und verlängert sich ohne Kündigung automatisch jeweils um weitere drei Jahre. Schließlich darf die Galerie die Werke des Klägers mit Preisnachlaß von 20% erwerben, Ziffer 6, letzter Absatz. Im Gegenzug verpflichtet sich der Beklagte lediglich dazu, alle zwei Jahre zumindest eine Einzelausstellung in seinen Kölner Räumen durchzuführen. Dies stellt angesichts der eben aufgezählten Nachteile für den Kläger keinen angemessenen Ausgleich dar. Eine Ausstellung in den eigenen Räumen ist für den Beklagten ohne größeren Aufwand möglich. Zudem muß eine Ausstellung nur alle zwei Jahre abgehalten werden, was ein recht langer Zeitraum ist.

In dem Vertrag ist auch nicht geregelt, wie die

Ausstellung im einzelnen gestaltet oder wie sie, mit welchen Mitteln, beworben werden muß. Insgesamt hat der Beklagte in finanzieller Hinsicht gegenüber dem Kläger durch den Vertrag ganz erhebliche Vorteile, da er beispielsweise auch dann an dem Erlös eines Bilderverkaufs beteiligt ist, wenn er an dem Verkauf selbst nicht beteiligt war.

Die Kammer verkennt dabei nicht, daß der Beklagte als Inhaber einer renommierten Galerie sicherlich bessere Vermarktungs- und Verkaufsmöglichkeiten hat, als der Kläger persönlich. Auch dieser Aspekt ist jedoch nicht geeignet, vorliegend eine angemessene Regelung zu bejahen. Wie oben ausgeführt, müssen bei der Abwägung die durch den Beklagten vorgenommenen Handlungen, die dem Kläger zugute kamen, aber vertraglich eben nicht geschuldet waren, außer Betracht bleiben. Die allein verbleibende Ausstellung alle zwei Jahre könnte wiederum dazu führen, über den erhöhten Bekanntheitsgrad des Klägers verstärkt dessen Bilder zu verkaufen. Dann wiederum greifen aber die oben zitierten Klauseln ein und auch der Beklagte profitiert davon.

Der Vertrag ist unabhängig davon unwirksam, ob die Ziffer 9 bei dieser Prüfung zu berücksichtigen ist. Schon durch die übrigen Klauseln wird der Beklagte finanziell weitestgehend abgesichert, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung erbringen zu müssen, zum Beispiel durch die Erlösbeteiligung.

Der Kläger macht insoweit nur ein Zurückbehaltungsrecht geltend, das er auf die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem angesprochenen Vertrag stützt. Mangels Wirksamkeit des Vertrages bestehen aber keine Verpflichtungen des

Klägers daraus und auch kein Zurückbehaltungsrecht.

Aus dem gleichen Grund ist auch die Widerklage unbegründet. Der Beklagte hat keinen Anspruch gegen den Kläger auf die begehrte Auskunft, da der Vertrag, aus dem sich diese Verpflichtung allein ergeben könnte, unwirksam ist.

Gleiches gilt für die übrigen Widerklageanträge.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 981 I 1 1. Halbsatz, 709 ZPO.

Streitwert: 163.500,48 €.

Klageantrag zu 1: 157.989,19 €

Klageantrag zu 2: 5.000 €

Widerklage: 511,29 €

---

**Urteil des OLG München vom 18.03.2013 - Az. 19 U 4878/10**

**Über den Anspruch der Republik Zypern gegen die Staatsanwaltschaft auf Herausgabe beschlagnahmter Kunstgegenstände nach Besetzung Nordzyperns durch die Türkische Republik Nordzypern**

#### **Tenor**

1. Die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 23. September 2010 wird zurückgewiesen soweit der Beklagte verurteilt wird, im Verfahren 237 Js 230262/97 gegenüber dem Amtsgericht München und der Staatsanwaltschaft München I seine Zustimmung zur Herausgabe

folgender beschlagnahmter Gegenstände, die derzeit im Bayerischen Landeskriminalamt ... aufbewahrt werden, zu erklären, und zwar zur Herausgabe an die Klägerin zu 2 für die unter I. 2. [...] und zur Herausgabe an die Klägerin zu 4 für die unter I. 4. des Urteilstenors aufgeführten Gegenstände.

2. Das angefochtene Urteil ist nach Maßgabe der Ziffer 1 ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin zu 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.400.000 €, die Vollstreckung der Klägerin zu 4 gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 € abwenden, wenn nicht die jeweilige Gläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

#### **Tatbestand**

##### **Tatsächliche Feststellungen**

Die Klägerinnen begehren die Zustimmung des Beklagten zur Herausgabe von Ikonen, Kirchenkunst und frühgeschichtlichen Gegenständen, die die Staatsanwaltschaft München I im Rahmen des gegen den Beklagten wegen Hehlerei geführten Ermittlungsverfahrens 237 Js 230262/97 sichergestellt hat und die derzeit im Bayerischen Landeskriminalamt ... gelagert sind.

Die Klägerinnen berufen sich dabei auf ihr Eigentumsrecht an den genannten Gegenständen.

Sie tragen vor, daß sich die kirchlichen Gegenstände bis zur Besetzung des nördlichen Teil Zyperns durch türkische Truppen im Jahre 1974 dort befunden hätten. Sie seien in der Zeit danach aus den Kirchen, Klöstern und Museen im nördlichen

Teil Zyperns entfernt und außer Landes gebracht worden. Die ebenfalls sichergestellten, aus Ausgrabungen stammenden prähistorischen Gegenstände, stünden aufgrund des geltenden Antiquities Law im Eigentum der Republik Zypern. Der Beklagte ist der Auffassung, er bzw. seine Tochter oder seine Ehefrau seien Eigentümer der sichergestellten Gegenstände.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft München I hat der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts München bereits am 3. Juni 2004 entschieden, daß einige der Gegenstände im Wege der Rechtshilfe an die Klägerinnen herauszugeben seien. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland genehmigte die Rechtshilfe allerdings nicht und verwies die Klägerinnen auf den Zivilrechtsweg.

Aufgrund der daraufhin erhobenen Zivilklage hat das Landgericht München I mit der angefochtenen Entscheidung nach Durchführung der Beweisaufnahme der Klage in vollem Umfange stattgegeben.

In seiner Entscheidung stützt sich das Erstgericht zunächst darauf, daß die Kläger Eigentümer der asservierten Gegenstände seien und dem Beklagten kein Recht auf Herausgabe an ihn zustehe. Es folgt aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme den Ausführungen des Sachverständigen Prof. D., wonach sich bestimmte Gegenstände bis 1974 in zyprischen Kirchen, Klöstern und Kunstmuseen befunden hätten.

Auch soweit eine Zuordnung durch den Sachverständigen nicht eindeutig möglich gewesen sei, könnten Klägerinnen die Zustimmung zur Herausgabe verlangen. Die Staatsanwaltschaft sei bereits dann zur Herausgabe an die Klägerinnen

berechtigt, wenn feststünde, daß dem Beklagten keine Rechte an den Gegenständen zukämen. Ein Eigentumserwerb des Beklagten stünde nicht fest, da dem Beklagten von Anfang an der gute Glaube gefehlt habe.

Gegen dieses Urteil des Landgerichts München I richtet sich die Berufung des Beklagten, der damit seinen Antrag auf Klageabweisung aus erster Instanz weiter verfolgt. Der Beklagte beantragt in seiner Berufungsbegründung vom 07.01.2011 Aufhebung des Ersturteils und Klageabweisung, hilfsweise Zurückverweisung. Im ergänzenden Schriftsatz vom 06.12.2012 (dort Blatt 10) wird der Zurückverweisungsantrag unbedingt gestellt.

In der Berufungsbegründung rügt der Beklagte Verfahrensmängel und Fehler in der Beweiswürdigung. Eine pauschale Bezugnahme auf das Sachverständigengutachten Prof. D. genüge den Anforderungen einer Beweiswürdigung nicht. Darüber hinaus habe das Erstgericht die Beweislast verkannt. Zudem werden die Aktivlegitimation der Klagepartei bestritten und der Einwand der Verjährung erhoben.

Die Klagepartei verteidigt das Ersturteil und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend wird auf die von den Parteien im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Der Senat hat Beweis erhoben zur Frage der Prozeßfähigkeit des Beklagten. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten Dr. Thomas S. (Blatt 1782 bis 1847 der Akten) verwiesen.

Dem Beklagten wurde auf seinen Antrag hin Prozeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren ge-

währt, beschränkt auf die Frage der Prozeßfähigkeit und soweit das Urteil im Hinblick auf die russischen Ikonen und die frühgeschichtlichen Gegenstände angegriffen wird. Auf den Beschluß des Senates Blatt 1853/1868 wird insofern verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung des Beklagten erweist sich jedenfalls hinsichtlich der im Tenor aufgeführten Gegenstände als unbegründet.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Erstgericht in nicht zu beanstandender Weise zur Überzeugung gelangt, daß die Gegenstände im Eigentum der Klägerinnen stehen und diese vom Beklagten die Zustimmung zur Herausgabe an sie verlangen können.

Hinsichtlich weiterer in der Klage aufgeführter Gegenstände vermag der Senat der Argumentation des Erstgerichts nicht zu folgen und hält eine weitere Beweisaufnahme für geboten.

Da aber hinsichtlich der im Tenor aufgeführten Gegenstände das Berufungsverfahren zur Endentscheidung reif ist, kann der Senat gemäß § 301 ZPO ein Teilurteil aussprechen. Die einzelnen Gegenstände sind hinreichend bestimmt und voneinander abgrenzbar. Es besteht auch nicht die Gefahr widersprechender Entscheidungen, da nicht einheitlich über den Anspruch auf Zustimmung zur Herausgabe hinsichtlich aller asservierten Gegenstände entschieden werden muß.

Mit seinen Berufungsrügen dringt der Beklagte insofern nicht durch:

Soweit die Berufung rügt, das Erstgericht habe sich fehlerhaft über das Vorbringen der Prozeßunfähigkeit des Beklagten hinweggesetzt, hat der

Senat diesem Einwand durch das im Berufungsverfahren erholte Gutachten Rechnung getragen. In seinem ausführlichen psychiatrischen Gutachten vom 22. September 2011 kommt der Sachverständige Dr. Thomas S. zu dem Ergebnis, daß der Beklagte weder an einer Psychose noch an Schwachsinn leide. Es handele sich bei ihm um eine sicher differenzierte und zumindest gut durchschnittlich begabte Persönlichkeit. Er leide sicher nicht an den Auswirkungen eines hirnganischen Psychosyndroms. Ein solches habe sich im Rahmen der Begutachtung nicht erkennen lassen. Dem Beklagten sei eine prozessuale Geschäftsfähigkeit keinesfalls abzuspochen. Er sei fähig, vor Gericht wirksam aufzutreten und einen Prozeß selbst oder mit Hilfe eines selbst bestellten Prozeßbevollmächtigten zu führen. Der Beklagte befinde sich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Es sei auch nicht erkennbar geworden, daß der Beklagte zu einem anderen Zeitpunkt prozeßunfähig gewesen sei.

Der Senat hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Sachverständigen Dr. Thomas S. Der Sachverständige Dr. Thomas S. ist als erfahrener forensischer Psychiater bekannt. Er ist bei seiner Begutachtung jeweils von zutreffenden Anknüpfungspunkten ausgegangen. Seine Schlußfolgerungen bauen hierauf folgerichtig auf und sind gut nachvollziehbar. Er hat die teilweise abnormen Reaktionen, die er bei der Untersuchung des Beklagten festgestellt hat, schlüssig als Gansersche Reaktionsbildung auf den gegenständlichen Prozeß diagnostiziert. Vor diesem Hintergrund ist auch das Prozeßverhalten des



Beklagten gut erklärbar. Einwände gegen die Richtigkeit des Gutachtens wurden von Seiten des Beklagten nicht erhoben.

1.2 Entgegen der Auffassung der Berufung liegen die gerügten Mängel im Verfahren vor dem Landgericht nicht vor oder sind nicht entscheidungserheblich.

Die Berufung dringt nicht mit ihrer Rüge durch, das Erstgericht habe fehlerhaft die Klagerücknahme aller vier Klägerinnen als Klageumstellung gewertet und sei daher zu einer falschen Kostenentscheidung gelangt.

Grundlage dieser Rüge ist, daß die Klagepartei am 4. Juni 2004 ihre Klageanträge neu gefaßt und die Zustimmung zur Herausgabe der Gegenstände statt an alle Klägerinnen gemeinsam nunmehr nach Gegenständen aufgeteilt an die jeweiligen Klägerinnen zu 1 bis 4 beantragt. Dies stellt keine Klagerücknahme sondern eine Klageänderung nach § 263 ZPO dar. Weder gab es eine Änderung in den Personen der Prozeßparteien noch eine Änderung des Klagegrundes. Lediglich die Klageanträge wurden neu gefaßt. Mit Schriftsatz vom 29. Mai 2009 erweiterten dann die Klägerinnen ihre Klage um Herausgabe von Banknoten über 200.000 niederländischen Gulden und nahmen die Klage hinsichtlich des Gegenstandes I 59 der Klage zurück. Die Kostenentscheidung ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden.

Soweit die Berufung vorbringt, die Entscheidung des 18. Zivilsenates des Oberlandesgerichts München, in der eine Entscheidung über einen Befangenheitsantrag des damaligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten getroffen wurde, sei fehlerhaft, da sie von der Einzelrichterin statt vom

Senat getroffen wurde, ist dies zutreffend, stellt aber keinen Verfahrensfehler des Erstgerichts dar. Im übrigen wurde der beanstandete Einzelrichterbeschuß durch den Senatsbeschuß vom 05.08.2010 inhaltlich nochmals überprüft und bestätigt. Die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge des Beklagten wies der 18. Zivilsenat mit Beschuß vom 14.07.2011 zurück.

Die Behauptung der Berufung, für die 9. Zivilkammer des Landgerichts München I sei eine Spezialzuständigkeit geschaffen und damit das Recht des Beklagten auf den gesetzlichen Richter verletzt worden, ist durch nichts belegt. Allein der von der Beklagtenseite bemühte Umstand, die Klage sei im Jahre 2004 beim Landgericht München I eingegangen, die dortige Geschäftsverteilung dann ab dem Jahre 2005 geändert worden, reicht als Beleg für die Behauptung nicht aus.

Es mag dahinstehen, ob dem vormaligen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine Akteneinsicht in die gesamten Beiakten, insbesondere die Strafakten, erst nach der Urteilsverkündung und nicht zuvor gewährt worden war. Das Akteneinsichtsgesuch des Beklagtenvertreters vom 08.09.2010 wurde zwar durch das Erstgericht am 13.09.2010 bewilligt (Bl. 1419), kam aber offenbar nicht zur Durchführung. Die Berufung kann aber jedenfalls nicht darstellen, was sich am Vorbringen der Beklagtenseite und der Prozeßführung bei rechtzeitiger Einsicht in die Beiakten geändert hätte.

Unrichtig ist das Vorbringen der Berufung, die zuletzt gestellten Ablehnungsanträge gegen die Mitglieder der erkennenden Kammer des Erstgerichts vom 21.09.2010 seien übergangen worden. Zwar entschied die Kammer hierüber nicht mehr

vor dem am 23.09.2010 gehaltenen Termin und dem anschließend ergangenen Endurteil. Eine Entscheidung erfolgte indes im Endurteil selbst (S. 150/151 LGU). Zutreffend stellt das Erstgericht dabei fest, daß der wiederholte Ablehnungsantrag kurz vor einem angesetzten Termin zur mündlichen Verhandlung nur der Verschleppung diene und damit aufgrund Mißbrauchs unzulässig ist. Eine Wartepflicht ist bei einem unzulässigen Gesuch nicht einzuhalten (Zöller-Vollkommer, Anm. 4 zu § 45 ZPO).

Die weiteren Behauptungen der Berufung über angebliche Manipulationen des Verfahrens vor dem Landgericht sind erkennbar substanzlos.

Zutreffend weist die Berufung darauf hin, daß im landgerichtlichen Verfahren der Eigentumsnachweis für die Klägerinnen nicht hinsichtlich aller Gegenstände geführt sei. Dies beruht zum einen auf einer nicht vollständigen Beweisaufnahme des Erstgerichts, zum anderen auf einer Verkennung der Beweislast. Soweit das Erstgericht in seinem Urteil davon ausgeht, daß eine Herausgabe an die Kläger auch dann möglich ist, wenn deren Eigentum nicht nachgewiesen wird und stattdessen der Beklagte seine Rechte an den Gegenständen nachzuweisen hat, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Dies würde zu einer Umkehr der Beweislast führen, die in den zivilprozessualen Grundsätzen keine Stütze hat. Nach der ungeschriebenen Grundregel des Zivilprozeßrechts trägt der Anspruchsteller die Beweislast für die rechtsbegründenden, der Anspruchsgegner die für die rechtsvernichtenden, rechtshindernden und rechtshemmenden Tatbestandsmerkmale (BGH NJW 91, 1052). Da sich die Klagepartei bei ihrem Anspruch auf Zustim-

mung zur Herausgabe der asservierten Gegenstände auf ihr Eigentumsrecht stützt, ist sie grundsätzlich für dessen Nachweis beweispflichtig. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die dem Rechtsstreit zugrundeliegende Besonderheit, daß die Gegenstände aufgrund eines Ermittlungsverfahrens nach § 94 StPO beschlagnahmt wurden. Zwar regelt bei nicht abgeschlossenen Verfahren § 111 k StPO die Herausgabe, nach Abschluß des Straf- oder Ermittlungsverfahrens wie hier ist allerdings für einen Anspruch auf Herausgabe der Zivilrechtsweg eröffnet (vgl. OLG Frankfurt, 3 Ws 813/10; OLG Stuttgart, 2 Ws 165/01). Die Zivilgerichte entscheiden dann allein nach den Grundsätzen des Zivilprozeßrechts, da sich das Verfahren grundsätzlich nach den Verfahrensvorschriften des angerufenen Gerichts richtet.

Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die Entscheidung des Erstgerichts jedenfalls hinsichtlich der im Tenor aufgeführten Gegenstände als zutreffend dar. Insoweit konnte das Landgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon ausgehen, daß den Klägerinnen der Nachweis ihres Eigentums gelungen ist.

Die angeführten Gegenstände wurden sämtlich vom Sachverständigen Prof. Dr. D. örtlich und zeitlich bestimmten Museen, Kirchen und Klöstern in Nordzypern zugeordnet. Die Angriffe der Berufung sind nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Überzeugungsbildung des Erstgerichts aufkommen zu lassen.

Soweit die Berufung die pauschale Bezugnahme des Erstgerichts auf die Ausführungen des Sachverständigen Prof. D. beanstandet, führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung des Senates.

Nach § 286 Absatz 1 Satz 2 ZPO muß das erkennende Gericht die wesentlichen Grundlagen seiner Beweiswürdigung im Urteil zum Ausdruck bringen (BGH NJW 91, 1894). Dem kommt das Erstgericht in seinem Urteil nach, indem es seine Überzeugungsbildung zum schriftlichen Gutachten und der mündlichen Erläuterung von Prof. D. darlegt (Seite 137 LGU). Nicht erforderlich ist, daß darüber hinaus auf jeden Gegenstand gesondert eingegangen wird, sofern nicht die Umstände eine tiefergehende Würdigung erfordern. Der Berufungskläger versäumt es allerdings konkret aufzuzeigen, bei welchen Gegenständen die Bezugnahme auf das gesamte Gutachten nicht ausreichend gewesen wäre. Der Vorwurf, der Sachverständige habe die Gegenstände nur aufgrund von Lichtbildern zugeordnet, aber nicht in Augenschein genommen, vermag keine Zweifel an der Wertigkeit der Feststellungen des Sachverständigen zu begründen. Die Berufung kann nicht aufzeigen, welche anderen Erkenntnisse sich für den Sachverständigen bei einer Inaugenscheinnahme ergeben hätten. Im übrigen gibt der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 24.03.2009 an, Gegenstände aus der Asservatensammlung des Bayerischen Landeskriminalamtes am 14.10.1997 besichtigt und untersucht zu haben.

Einer näheren Betrachtung bedürfen Gutachten dann, wenn sie von anderen Gutachten abweichen, das Gericht selbst vom Gutachten abweichen will oder die Sachkunde und die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen in Frage stehen. Hierzu ergeht sich die Berufung aber nur in haltlosen Vorwürfen des kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem Sachverständigen

und dem Vorsitzenden der Kammer des Erstgerichts.

Nicht ganz nachvollziehbar sind die Ausführungen in der Berufungsbegründung, wonach das Gutachten nicht verwertbar wäre, da es aus einem anderen Verfahren stamme.

Zwar erstattete der Sachverständige tatsächlich unter dem 12.02.2006 und dem 30.08.2006 in Parallelverfahren derselben Kammer des Landgerichts München I Gutachten zur Herkunft streitgegenständlicher Gegenstände. Die Ergebnisse dieser Gutachten wurden aber in den Rechtsstreit eingeführt und durften durch das Erstgericht ohne weiteres nach § 411 a ZPO verwertet werden. Jedenfalls erstellte der Sachverständige aber aufbauend auf diese Gutachten auch im gegenständlichen Verfahren am 24.03.2009 ein Gutachten, das der Entscheidung des Erstgerichts zugrunde liegt.

Der Behauptung des Beklagten, das Ikonenarchiv, auf das der Sachverständige seine Expertise auch stützt, sei gefälscht, ist das Erstgericht zu Recht nicht nachgegangen. Diese Behauptung ist erkennbar substanzlos und stützt sich allein darauf, daß die Handschriften auf den Karteikarten gleich seien. Wie sich aus diesem Umstand eine Fälschung herleiten läßt, vermag die Beklagtenpartei nicht zu erklären.

Ohne Rechtsfehler hat das Erstgericht auch den Schluß gezogen, daß sich bei der Mehrzahl der Ikonen die Herkunft aus Kirchen Nordzyperns auch durch die Methode der Stilbestimmung herleiten läßt. Der Sachverständige hat hierzu in seinem Gutachten darauf verwiesen, daß diese Methode in der Kunstgeschichte seit langem bewährt ist. Er hat im folgenden die besonderen

Merkmale einer Anzahl der sichergestellten Ikonen konkret benannt und sie aufgrund des ihnen ganz eigenen Stils als Gruppe den zypriotischen Ikonen zugewiesen. Dieser Expertise ist das Erstgericht gefolgt (S. 135 LGU) und hat das Eigentum der Klägerinnen insofern als erwiesen angesehen. Dies betrifft die von der Berufung konkret genannten Ikonen nach Ziffern I.2. (44), (45), (54), (59), (72), (78), (116), (120), (145), (177), und Ziffern I.4. (1), (2) des Urteilstenors.

Allerdings trägt das Gutachten nicht die vom Erstgericht vorgenommene Zuordnung der "russischen Ikonen" zu dieser Gruppe. Hier deutet bereits die Bezeichnung darauf hin, daß ihre Herkunft nicht zwingend Nordzypem ist. Dies betrifft die im Urteilstenor unter I.2. (43), (51) bis (53), (81) bis (83), (88), (96) bis (99), (109), (122), (137) bis (138), (140), (146) und (158) angeführten Ikonen. Weitere Erklärungen zur Herkunft dieser Ikonen wurden von Seiten der Klägerinnen im Berufungsverfahren nicht abgegeben.

Die weiteren konkreten Beanstandungen zur Beweiswürdigung einzelner Gegenstände vermögen nicht zu überzeugen. So werden entgegen des Berufungsvorbringens die Gegenstände Ziffern I.2. (47), (64), (176), (194), (198) des Urteilstenors im Gutachten vom 24.09.2009, die Gegenstände Ziffern I.2. (144), (69) im Gutachten vom 30.08.2006 und die Gegenstände Ziffern I.2. (2), (28), (154), (175), (189), (196), (202) und (208) in beiden Gutachten vom Sachverständigen Prof. Dr. D. angeführt und Nordzypem zugeordnet.

Auch das Mosaik des Hl. Thomas (Urteilsziffer I.2. (9)) wird im Gutachten vom 30.08.2006 eindeutig dem Apsismosaik der Kirche in Lythran-komi/Zypem zugeordnet. Hier wird lediglich die

Asservatenummer einmal mit 137 und ein andermal mit 1.3.7. angegeben. Es besteht auch kein Zweifel, daß das Kunstwerk weiterhin vom BLKA asserviert wird. Die Klagepartei hat insofern unwidersprochen vorgetragen, daß es sich bei den restituierten Mosaikteilen um andere Gegenstände aus demselben Mosaik handelt.

Die Gegenstände befinden sich auch sämtlich noch in Verwahrung des B. Landeskriminalamtes. Wie sich aus der Mitteilung des BLKA vom 26.11.2009 (Bl. 1237/1241) ergibt, wurden lediglich Asservate, die nicht Gegenstand dieses Rechtsstreites sind, an die zypriotischen Behörden herausgegeben.

Die Klägerinnen können sich auch auf ihre Eigentumsrechte berufen.

Die im Tenor genannten Gegenstände befanden sich bis zu ihrer Entfernung in Klöstern, Museen und Kirchen Nordzypems. Dies steht fest auf Grund des Sachverständigengutachtens Prof. D. Mit der Herkunft der religiösen Kunstgegenstände und der Frage einer Zuordnung aufgrund des Kunststils setzt sich der Gutachter eingehend auseinander. Auf diese bezogen sich auch die Angaben des Beklagten und seines Verteidigers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die das Landgericht zu seiner Überzeugungsbildung heranzieht (S. 128 des ersten Teils: Geraubtes "in Bezug auf Freskenteile").

Die Klägerinnen haben ihre Eigentumsrechte an den genannten Gegenständen auch nicht wieder verloren. Insbesondere ist das Eigentum entgegen des Vorbringens der Berufung nach der Besetzung Nordzypem im Jahre 1974 und Gründung einer Türkischen Republik Nordzypem (TRNZ) nicht auf diese übergegangen. Ein

rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb wird nicht behauptet. Auch ein Eigentumserwerb im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge kommt nicht in Frage, da die Türkische Republik Nordzypern nicht Gesamtrechtsnachfolger der Republik Zypern ist. Letztere besteht bekanntlich weiterhin. Regelungen der Türkischen Republik Nordzypern, die einen Eigentumsübergang auf sie belegen könnten, werden von der Berufung ebenfalls nicht vorgetragen. Letztlich kommt es darauf aber nicht an, da die Berufung nicht darlegen kann, daß die Türkische Republik Nordzyperns ein nach deutschem Recht rechtsfähiges Gebilde ist, das Eigentum an den Gegenständen erwerben könnte. Grundsätzlich haben ausländische Staaten, die in ihrer Eigenschaft als Fiskus in Deutschland am Rechtsverkehr teilnehmen, Rechtspersönlichkeit (vgl. Staudinger-Weick, Rdnr. 63 zu § 21 BGB). In ähnlicher Weise kommt auch bestimmten Staatenvereinigungen innerstaatliche Rechtspersönlichkeit zu (Staudinger aaO). Voraussetzung ist jedoch jeweils, daß sie Völkerrechtssubjekte sind (Staudinger aaO). Die Türkische Republik Nordzypern wird allerdings von der Staatengemeinschaft nicht als völkerrechtliches Subjekt anerkannt. Die Türkei ist der einzige Staat, der die türkische Republik Nordzypern anerkennt. Zwar übt die Republik Zypern seit der Besetzung des Nordens der Insel im Jahre 1974 durch die türkischen Streitkräfte keine Hoheit in diesem Territorium mehr aus, dennoch gehört das Gebiet de jure weiterhin zur Republik Zypern. Der UN – Sicherheitsrat erklärt die Proklamation der Türkischen Republik Nordzypern in seiner Resolution 541 für völkerrechtswidrig. Auch die Europäische Union geht von der Unteilbarkeit der Insel aus.

Soweit das Erstgericht davon ausgeht, daß weder der Beklagte noch seine Ehefrau und Tochter Eigentum an den Gegenständen begründen konnten, wird dies mit der Berufung nicht mehr gesondert angegriffen.

Die Herausgabeansprüche sind auch nicht verjährt.

Soweit die Berufung anführt, die Klage sei erst mehr als 30 Jahre nach der türkischen Invasion in Zypern gestellt worden und daher verjährt, übersieht sie, daß die Gegenstände frühestens und nicht spätestens mit der türkischen Invasion abhanden gekommen sind. Die Verjährungsfrist begann erst mit der Wegnahme der Gegenstände zu laufen, wobei dieser Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, aber jedenfalls auch nach Auffassung der beklagten Partei nach dem Jahr 1974 liegt.

2.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Entscheidung des Senates ergeht in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß hier eine Willenserklärung, nämlich die Zustimmung zur Herausgabe begehrt wird. Der Anspruch der Klägerinnen leitet sich aus einem Herrschaftsrecht, hier dem Eigentum an Gegenständen her und ist – auch wenn er nicht unmittelbar auf eine vermögenswerte Leistung gerichtet ist – daher ein vermögensrechtlicher Anspruch im Sinne der Zivilprozeßordnung (vgl. Beckscher Onlinekommentar, Anm. 1 zu § 20 ZPO).

---

**Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom  
08.07.2013 – Az. 5 A 1370/12**

**Über die Rechtswidrigkeit der Anordnung der  
Anhaltung mexikanischer Kulturgüter gegen-  
über einem Auktionshaus**

**Leitsatz**

1. Ein Rückgabeanspruch eines anderen Vertragsstaats des UNESCO- Kulturgutübereinkommens nach § 6 Abs 2 KultGüRückG (juris: KultGüRückG 2007) setzt voraus, dass das zurückgeforderte Kulturgut unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden ist. Hierfür genügt nicht, dass die Einfuhr in das Bundesgebiet nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat.
2. Die Beurteilung, dass archäologische Gegenstände vor der unrechtmäßigen Verbringung aus einem Vertragsstaat unbekannt waren, setzt die nähere Kenntnis voraus, unter welchen Umständen sie entdeckt worden sind und in wessen Besitz sie sich seitdem befunden haben.

**Tenor**

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25. April 2012 wird zurückgewiesen. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe

von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet. Die Revision wird zugelassen.

**Tatbestand**

Die Klägerin betreibt ein Auktionshaus und wendet sich gegen eine Anhalteanordnung des Beklagten nach dem Kulturgüterrückgabegesetz zur Sicherung der Rückgabe präkolumbischer archäologischer Kunstgegenstände, deren unrechtmäßige Ausfuhr aus Mexiko die Beigeladene geltend macht.

Die Klägerin hatte für den 18. Juni 2011 ihre Auktion "Pre-Columbian Art" in Köln angekündigt und hierfür einen Katalog herausgegeben, in dem die zur Versteigerung anstehenden Kunstgegenstände überwiegend mit Herkunftsbezeichnung einzeln aufgeführt waren. Eine Vorbesichtigung war in Köln vom 15. bis 17. Juni 2011 in Köln möglich; "Highlights" der Auktion waren bereits vom 8. bis 11. Juni 2011 in Brüssel ausgestellt worden. Soweit Angaben zur Herkunft im Katalog verzeichnet waren, stammten die unter den Katalognummern 199 bis 226 verzeichneten Gegenstände aus außermexikanischen Privatsammlungen; teilweise waren sie bereits früher Gegenstand öffentlicher Versteigerungen gewesen.

In einer Verbalnote vom 10. Juni 2011 machte die Botschaft der Republik Guatemala gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland geltend, die im Auktionskatalog der Klägerin unter den Nummern 222, 223, 225 und 226 geführten Objekte seien auf Grund ihrer Merkmale und Attribute Teile des Kulturguts Guatemalas. Mit Verbalnote vom 15. Juni 2011 teilte die Botschaft von Bolivien mit, es gebe Hinweise, dass einige der zur Versteigerung anstehenden

Stücke zu den bolivianischen Kulturgütern gehörten.

Mit Verbalnote vom 17. Juni 2011 ersuchte die Botschaft der Beigeladenen um den Erlass einer Anhalteanordnung nach § 8 Abs. 2 Kulturgüterrückgabegesetz - KultGüRückG - hinsichtlich der im Versteigerungskatalog der Klägerin mit Nummern 199-214, 216-217, 219-223 sowie 225-226 bezeichneten Gegenstände. Zugleich bat sie um Bekanntmachung im Bundesanzeiger, dass das Eintragungsverfahren für diese Objekte ins nationale mexikanische Register für besonders bedeutsames Kulturgut begonnen habe. Die Botschaft führte zur Begründung aus: Auf Anweisung des mexikanischen Nationalinstituts für Anthropologie und Geschichte (INAH) habe ein mexikanischer Archäologe die zu versteigernden Objekte mexikanischer Herkunft am 15. Juni 2011 in Augenschein genommen. Nach seinen Feststellungen seien die Objekte mit den Katalognummern 215, 218 und 224 nicht authentisch. Die übrigen Objekte mexikanischer Herkunft seien seiner Ansicht nach echte archäologische Artefakte aus präkolumbischer Zeit mexikanischen Ursprungs. Zur Glaubhaftmachung waren eine Eidesstattliche Versicherung des Archäologen sowie das von ihm erstellte Gutachten beigefügt. Die Eintragung in das "Öffentliche Verzeichnis für archäologische und historische Denkmäler und Flächendenkmäler", welches in spanischer Sprache im Internet unter <http://www.registropublico.inah.gob.mx> zugänglich sei, werde auf der Grundlage der gutachtlichen Feststellungen in Kürze erfolgen. Das Eintragungsverfahren sei mit Entsendung des Sachverständigen fristgemäß eingeleitet worden. Es bestehe der dringende Verdacht, dass die -

überwiegend erst zur Versteigerung in das Bundesgebiet eingeführten – Gegenstände aus nicht autorisierten Grabungen stammten. Obwohl sämtliche archäologische präkolumbische Gegenstände im mexikanischen Staatseigentum stünden und nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürften, sei die Erteilung derartiger Genehmigungen im Versteigerungskatalog für kein Objekt ausgewiesen. Derartige Genehmigungen seien weder beantragt noch erteilt worden.

Unter Bezugnahme auf die Verbalnote der Beigeladenen verfügte der Beklagte am 17. Juni 2011 die Anhaltung und Sicherung der Rückgabe der im Versteigerungskatalog der Klägerin mit den Nummern 199-214, 216-217, 219- 223 sowie 225-226 bezeichneten Kulturobjekte und mexikanischen archäologischen Artefakte der Präkolumbischen Kunst und ordnete die sofortige Vollziehung an. Er stützte sich im Wesentlichen auf die Argumentation aus der mexikanischen Verbalnote und führte ergänzend aus: Es bestehe der dringende Verdacht, dass es sich um Kulturgut handle, das unrechtmäßig aus einem anderen Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 in das Bundesgebiet verbracht worden und an diesen Staat herauszugeben sei. Die Ausfuhr habe gegen mexikanische Gesetze verstoßen. Der Anwendungsbereich des Kulturgüterrückgabegesetzes sei eröffnet, weil die Einfuhr in das Bundesgebiet ausweislich der Katalogangaben nach dem 26. April 2007 erfolgt sei. Am 18. Juni 2011 versteigerte die Klägerin die angehaltenen Artefakte unter Vorbehalt. Eine Übergabe an die Ersteigerer zur Eigentumsübertragung fand bislang nicht statt.

Mit ihrer Klage gegen die Anhalteordnung des Beklagten hat die Klägerin eingewandt, der Beigeladenen stehe kein Rückgabanspruch aus § 6 Abs. 2 KultGüRückG zu. Die betroffenen Artefakte seien nicht nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen in das Bundesgebiet verbracht worden. Nach ihrer von den Einlieferern vermittelten Kenntnis über die Herkunft der einzelnen Gegenstände seien sie bereits vor diesem Zeitpunkt Bestandteile außermexikanischer Privatsammlungen gewesen. Sie seien auch nicht vor der Verbringung in das Bundesgebiet in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgutes der Beigeladenen aufgenommen worden. Ein Eintragungsverfahren sei vor der Einfuhr ins Bundesgebiet weder eingeleitet worden noch sei die Einleitung bis zu diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht worden. Es stehe nicht einmal fest, ob alle angehaltenen Kunstgegenstände überhaupt aus Mexiko stammten. Einzelne würden auch von Guatemala beansprucht. Die mit den Katalognummern 199, 201, 202 (zwei Figuren), 205 (eine weibliche Figur), 206 (zwei Kleinskulpturen), 208 (eine Skulptur), 212 und 214 bezeichneten Gegenstände hätten sich jedenfalls bereits vor Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens in Mexiko im Jahr 1972 nicht mehr dort befunden. Die übrigen unter den Katalognummern 202-208, 211, 213, 221, 222 und 223 geführten Gegenstände seien - überwiegend schon vor über 30 Jahren - auf öffentlichen Versteigerungen erworben worden. Diesbezüglich sei wegen der früheren Möglichkeit der Kenntnisnahme auch die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG verstrichen, innerhalb derer

eine Bezeichnung als besonders bedeutsam hätte erfolgen müssen, um einen Rückgabanspruch auszulösen. Wiederum andere Stücke seien schon seit vielen Jahren im Besitz deutscher Sammler (Katalognummern 201, 219, 221, 225) und lange vor dem Jahr 2007 in das Bundesgebiet eingeführt worden. Die kurzfristige Überführung einzelner Versteigerungsgegenstände, zu denen der Gegenstand mit der Nr. 225 nicht gehört habe, zur Vorbesichtigung nach Brüssel sei kein Verbringen im Sinne von § 6 Abs. 2 KultGüRückG gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des auf die einzelnen Gegenstände bezogenen erstinstanzlichen Vorbringens und der hierzu vorgelegten Belege wird auf Blatt 31 ff., 112 ff., 201 ff. der Gerichtsakte verwiesen.

Die Klägerin hat beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 17. Juni 2011 aufzuheben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Ergänzend zu seinen Ausführungen im angefochtenen Bescheid hat er geltend gemacht: Die Beigeladene habe am 12. August 2011 förmlich um Rückgabe der angehaltenen Artefakte nachgesucht. Sie habe ferner darauf hingewiesen, dass ein Exportverbot für Kulturgüter in Mexiko seit 1827 bestehe. Im mexikanischen Verzeichnis für Kulturgüter seien die angehaltenen Kulturgegenstände seit Ende Juni 2011 verzeichnet. Von den streitgegenständlichen Gegenständen habe die Beigeladene erst durch die Veröffentlichung des Auktionskatalogs der Klägerin Kenntnis nehmen können.

Das Verwaltungsgericht hat die Anhalteordnung des Beklagten aufgehoben. Es hat dies im Wesentlichen damit begründet, der Anwendungs-



bereich des Kulturgüterrückgabegesetzes sei nicht einschlägig. Es sei nicht erkennbar, dass die angehaltenen Kunstgegenstände nach dem 26. April 2007 aus dem mexikanischen Hoheitsgebiet in das Bundesgebiet verbracht worden seien. Für die meisten Objekte habe die Klägerin dies dargelegt. Im Übrigen habe sich der Beklagte zum Ausfuhrzeitpunkt überhaupt nicht geäußert. Unabhängig davon habe die Beigeladene die angehaltenen Gegenstände im Zeitpunkt der Anhalteverfügung weder als besonders bedeutsam bezeichnet noch ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht gehabt. Die spätere Eintragung in das mexikanische Register für Kulturgüter führe aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich zur Beseitigung der ursprünglichen Rechtswidrigkeit der Verfügung. Hinsichtlich einzelner Kunstgegenstände scheidet ein Rückgabeanspruch auch deshalb aus, weil das Eintragsverfahren nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer möglichen Kenntnisnahme durch die Beigeladene eingeleitet worden sei. Dies betreffe die Objekte, die früher bereits bei öffentlichen Auktionen in international bedeutsamen Häusern versteigert worden seien. Soweit einzelne Kunstgegenstände schon vor 30 Jahren oder früher aus Mexiko herausgebracht worden seien, seien etwaige Rückgabeansprüche erloschen.

Der Beklagte wendet mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung ein, das Verwaltungsgericht habe mit seiner Auslegung den Kulturgüterschutz deutlich eingeschränkt. Eine Einfuhr nach Deutschland nach dem 26. April 2007 genüge nach der allgemeinen Verwaltungspraxis der obersten Kulturgüterschutzbehörden der Län-

der, um einen Anspruch zu begründen. Für nach diesem Stichtag eingeführte Kunstgüter wolle Deutschland die völkerrechtlich verankerte Rückgabepflicht gegen sich gelten lassen. Insofern bedürfe es einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des mehrdeutigen Gesetzeswortlauts im Lichte von Art. 7 Buchstabe b) ii) des UNESCO-Übereinkommens. Darin sei keine Regelung über den Zeitpunkt der Verbringung aus dem Herkunftsstaat getroffen. Bei der abweichenden Auslegung des Verwaltungsgerichts liefe der Rückgabeanspruch in vielen Fällen leer, ohne dass dies mit den Schutzinteressen des deutschen Kunsthandels gerechtfertigt werden könne. Gerade bei Raubgrabungen archäologischer Objekte sei der Zeitpunkt der illegalen Ausfuhr nur schwer oder gar nicht belegbar. Gleichwohl hierauf abzustellen, widerspreche dem Kernanliegen des UNESCO-Übereinkommens, gegen den illegalen Handel mit Kulturgut vorzugehen. Auch das innerstaatliche Recht stelle allein für den Zeitpunkt der Einfuhr eine Vermutungsregelung auf, während es den Ausfuhrzeitpunkt hierbei nicht näher in den Blick nehme. Hierfür bliebe bei Maßgeblichkeit des Ausfuhrzeitpunkts kein Raum. Der Einfuhrzeitpunkt sei vom Verwaltungsgericht nicht weiter aufgeklärt worden. Den Darlegungen der Klägerin hierzu werde vorsorglich widersprochen. Ausgehend von einem allein maßgeblichen Einfuhrzeitpunkt nach Deutschland nach 2007 bestehe ein Rückgabeanspruch, weil es sich um unbekannte archäologische Gegenstände handle, für die eine Registereintragung auch nachträglich innerhalb eines Jahres nach möglicher Kenntnisnahme erfolgen könne. Erst das Sachverständigengutachten vom 20. Mai 2011 habe

die Kenntnis ermöglicht. Anschließend sei die Registrierung bis zum 28. Juni 2011 erfolgt. Die Rückgabepflicht müsse nicht notwendig bereits im Zeitpunkt der Anhalteordnung bestanden haben. Erforderlich sei dabei nur der dringende Verdacht, dass ein nach Deutschland verbrachtes Kulturgut zurückzugeben sei. Die Eintragung müsse deshalb auch nicht vor der Anhalteordnung erfolgen oder bekannt gemacht werden. Vielmehr dürfe der Sachverhalt, etwa hinsichtlich der Echtheit oder Herkunft der Gegenstände, später noch näher ermittelt werden. Abgesehen davon habe das Verwaltungsgericht nicht geklärt, ob die angehaltenen Objekte mit in früheren Versteigerungskatalogen verzeichneten Artefakten identisch seien und ob die jeweiligen Kataloge der Beigeladenen die notwendige Kenntnis hätten verschaffen können. Immerhin hätten sich Art und Umfang von Katalogangaben sowie die Veröffentlichungsweise verändert.

Der Beklagte beantragt,  
das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene macht sich den Vortrag des Beklagten zu eigen. Sie weist ergänzend darauf hin, gemeinsamer Schutzzweck des Kulturgüterrückgabegesetzes und des Kulturgüterübereinkommens sei die Wahrung der räumlichen Integrität des kulturellen Erbes der Vertragsstaaten. Deshalb müsse jenseits eigentumsrechtlicher Fragen jede Handlung unterbunden werden, die die Entfernung eines Kulturgutes aus seinem Herkunftsstaat perpetuiere. Dabei seien Vorhandlungen unerheblich. Wegen der auch von der Bundesregierung in ihrem Bericht vom 26. April 2013 anerkannten Schwächen des Kulturgüterrückgabege-

setzes sei eine entsprechende Rechtsfortbildung geboten. Danach müsse eine nachträgliche Registereintragung möglich sein.

Die Klägerin beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie führt ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen aus, nach dem Gesetzeswortlaut sei eindeutig, dass ein Rückgabeanspruch nur für Kulturgüter bestehe, die erst nach dem 26. April 2007 aus dem Herkunftsstaat ausgeführt worden seien. Insofern sei § 6 Abs. 2 KultGüRückG genauso auszulegen wie § 6 Abs. 1 KultGüRückG. Die Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens und das Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes für die Zukunft schlossen eine Pflicht Deutschlands aus, vor langer Zeit ausgeführte Gegenstände nachträglich einzusammeln und zurückzuführen, als wäre der Beitritt früher erfolgt. Das UNESCO-Übereinkommen solle in erster Linie eine illegale Aus- und Einfuhr verhindern. Ein breiter Anwendungsbereich ergebe sich für die in öffentlich zugänglichen Registern verzeichneten Kulturgüter. Ein Rückgabeanspruch scheidet auch aus anderen Gründen aus. Für die meisten angehaltenen Objekte bestehe keine Rückgabepflicht, weil sie vor mehr als 30 Jahren aus Mexiko ausgeführt worden seien. Dies gelte für die meisten Stücke unter den Katalognummern 199, 201-214, 217 und 221. Die Objekte unter den Nummern 200, 201, 216 und 219 müssten nicht zurückgegeben werden, weil sie bereits vor dem 26. April 2007 ins Bundesgebiet eingeführt worden seien. Hinsichtlich der Nummern 222, 223, 225 und 226 sei schon die Herkunft aus Mexiko zweifelhaft und nicht belegt. Die gutachtlich festgestellten Charakteristika der Maya-Kultur genügten nicht, weil

die Maya nicht nur im Süden Mexikos, sondern auch in Teilen von Guatemala, Honduras und Belize gelebt hätten. Für das allein verbleibende Stück mit der Nummer 220 bestehe gleichfalls kein Rückgabeanspruch. Es habe sich seit 1987 ständig in Belgien befunden, wo das UNESCO-Übereinkommen erst 2009 ratifiziert worden sei und eine Rückgabepflicht nur für anschließend nach Belgien verbrachte Kulturgüter bestehe. Im Übrigen sei es nicht unmittelbar aus Mexiko, sondern aus Belgien eingeführt worden. Dies sei nicht unrechtmäßig im Sinne von § 6 Abs. 4 KultGüRückG gewesen, weil bei der Ausfuhr nicht gegen die in Belgien gültigen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kulturgütern verstoßen worden sei.

Grundsätzlich beziehe sich das UNESCO-Übereinkommen auf Kulturgüter, die sich bei Aufnahme in das nationale Register im Vertragsstaat befänden und deren Ausfuhr für das nationale Erbe einen merklichen Verlust bedeuten würde. Die Möglichkeit, Kulturgüter noch nachträglich in das Register einzutragen, bestehe nach dem Normzweck nur für archäologische Bodenfunde. Der insofern beweisbelastete Beklagte habe nichts dafür vorgetragen, dass es sich um derartige Bodenfunde handele. Dies bestreite die Klägerin. Die angehaltenen Kulturgüter seien auch nicht besonders bedeutsam. Nicht alles, was jemals zur meso-amerikanischen bzw. präkolumbischen Kultur gehört habe, unterliege der Rückgabepflicht. Hierfür seien das UNESCO-Übereinkommen sowie das in Umsetzung hierzu ergangene Kulturgüterrückgabegesetz maßgeblich, nicht das mexikanische Eigentumsrecht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachver-

halts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten (ein Hefter) sowie einen von der Klägerin eingereichten Ausstellungskatalog Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Anhalteanordnung des Beklagten vom 17. Juni 2011 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Anhaltung von Kulturgütern nach § 8 Abs. 2 Kulturgüterrückgabegesetz vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) - KultGüRückG - liegen nicht vor. Nach dieser Bestimmung ordnen die für die Rückgabe des Kulturgutes zuständigen Behörden die Anhaltung von Kulturgut an, bei dem der dringende Verdacht besteht, dass es unrechtmäßig aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat in das Bundesgebiet verbracht worden und an diesen Staat herauszugeben ist. Vertragsstaat ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 KultGüRückG jeder Staat, der das UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626) - Kulturgutübereinkommen - ratifiziert hat, ihm beigetreten ist oder es angenommen hat. Mexiko hat das Kulturgutübereinkommen am 4. Oktober 1972 angenommen, Deutschland hat es am 30. November 2007 ratifiziert.

Die Voraussetzungen der im Rahmen von § 8 Abs. 2 KultGüRückG zu prognostizierenden Rückgabepflicht gegenüber einem Vertragsstaat ergeben sich aus § 6 Abs. 2 Satz 1 KultGüRückG. Danach ist ein unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbrachter Gegenstand dem Vertragsstaat auf sein Ersuchen zurückzugeben, wenn

1. dieser Gegenstand vor der Verbringung oder im Fall von archäologischen Gegenständen, die vor der Verbringung unbekannt waren, innerhalb eines Jahres, nachdem die zuständige Behörde des betroffenen Vertragsstaats von dem Gegenstand Kenntnis erlangen konnte, von dem ersuchenden Vertragsstaat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für die Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst, oder Wissenschaft besonders bedeutsam bezeichnet wurde oder ein Verfahren zur Bezeichnung eingeleitet und die Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht wurde und

2. der Gegenstand einer der in Art. 1 des Kulturgutübereinkommens genannten Kategorien angehört.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KultGüRückG gilt als "besonders bedeutsam bezeichnet" im Sinne von Satz 1 Nr. 1 ein Gegenstand, wenn er individuell identifizierbar von einem anderen Vertragsstaat in ein Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgutes aufgenommen worden ist. Das Verzeichnis muss im Bundesgebiet ohne unzumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich sein. Lässt sich nicht klären, ob ein Gegenstand, der vor dem 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bezeichnet worden

ist, vor oder nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht worden ist, so gilt er als nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht.

Ein als "besonders bedeutsam bezeichnetes" Kulturgut muss gemäß Art. 1 Kulturgutübereinkommen unter anderem folgenden Kategorien angehören: [...] c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen; d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmäler oder archäologischer Stätten, deren Zusammenhang zerstört ist; e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel; f) Gegenstände von ethnologischem Interesse g) Gut von künstlerischem Interesse wie [...] ii. Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus einem beliebigen Material [...].

§ 6 Abs. 4 KultGüRückG bestimmt, dass Kulturgut unrechtmäßig aus einem anderen Staat verbracht worden ist, wenn bei seiner Ausfuhr gegen die dort gültigen Rechtsvorschriften für den Schutz von Kulturgütern verstoßen worden ist.

Gemessen an diesen Maßstäben besteht nicht der dringende Verdacht, dass die angehaltenen Artefakte an die Beigeladene herauszugeben sind. Es deuten keine konkreten Anzeichen darauf hin, die Gegenstände könnten unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden sein (dazu unten 1.). Darüber hinaus fehlen Gesichtspunkte, die die Beurteilung zulassen, dass es sich um im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG nachträglich eintragungsfähige "unbekannte" Kulturgegenstände handelt (dazu unten 2.). Mit einer Ausnahme fehlt

es bei sämtlichen übrigen angehaltenen Gegenständen an weiteren Voraussetzungen für einen Rückgabeanpruch nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG (dazu unten 3.). Schließlich besteht auch nicht der dringende Verdacht, dass der Beigeladenen zivilrechtliche Herausgabeansprüche aus Eigentum zustehen, die die Anhalteanordnung rechtfertigen könnten (dazu unten 4.).

Es deuten keine konkreten Anzeichen darauf hin, dass die angehaltenen Objekte unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden sind. § 6 Abs. 2 KultGüRückG setzt nach Wortlaut [dazu unten a)], Systematik [dazu unten b)] und Entstehungsgeschichte [dazu unten c)] voraus, dass sowohl die Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat als auch die Einfuhr in das Bundesgebiet nach dem 26. April 2007 erfolgt sind. Für eine unrechtmäßige Ausfuhr nach dem 26. April 2007 bestehen keine Anhaltspunkte [dazu unten d)].

a) Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 2 KultGüRückG ist entscheidend, dass das unrechtmäßige Verbringen aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Bundesgebiet (vollständig) nach dem 26. April 2007 stattgefunden haben muss. Die Aufnahme des Datums in den Gesetzestext dient der Beschränkung der innerstaatlichen Regelungen zum Kulturgutübereinkommen auf zukünftige Sachverhalte nach dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes in Deutschland, weil eine Rückwirkung verfassungsrechtlich als äußerst problematisch angesehen wurde.

Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 1, 6, 13, 22, i. V. m. dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970

über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 20. April 2007 (BGBl. II S. 626).

Hätte der Gesetzgeber entsprechend der Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen für die Regelung zukünftiger Sachverhalte lediglich auf die Einfuhr nach Deutschland abstellen wollen, hätte sich dies in einem entsprechend abweichenden Gesetzeswortlaut niederschlagen müssen. Hierfür hätte sich etwa angeboten, die Rückgabepflicht auf unrechtmäßig aus einem Vertragsstaat ausgeführte und nach dem 26. April 2007 in das Bundesgebiet verbrachte Gegenstände zu erstrecken.

b) Systematisch wird die Wortlautauslegung dadurch bestätigt, dass § 6 Abs. 2 KultGüRückG bewusst § 6 Abs. 1 KultGüRückG nachgebildet ist, der die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 (ABl. L 74/74) umsetzt.

Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 18.

37 Nach ihrem Art. 13 gilt diese Richtlinie vorbehaltlich einer nach Art. 14 Abs. 2 zulässigen abweichenden Regelung nur in Fällen, in denen Kulturgüter ab dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden.

Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 94.

Es spricht nichts dafür, dass im Gegensatz hierzu der Ausfuhrzeitpunkt aus dem Herkunftsstaat für die nach diesem Vorbild gefasste Regelung in § 6 Abs. 2 KultGüRückG bedeutungslos sein sollte.

c) Schließlich bestätigt entstehungsgeschichtlich die vom Gesetzgeber angestrebte und völkerrechtlich gebotene Orientierung am Kulturgut-

übereinkommen die Wortlautauslegung des § 6 Abs. 2 KultGüRückG, wonach der gesamte Vorgang der Verbringung aus dem Herkunftsstaat in das Bundesgebiet nach dem 26. April 2007 stattgefunden haben muss. Bei deutscher Beteiligung ist das Übereinkommen nicht vor diesem Zeitpunkt für beide Staaten rechtsverbindlich geworden. Dementsprechend kommt eine völkerrechtsfreundliche Auslegung zu keinem anderen Ergebnis.

aa) Der Gesetzgeber hat sich bewusst an den Verpflichtungen aus dem Kulturgutübereinkommen ausgerichtet. Dabei hat er sowohl "eine zu laxen und damit rufschädigende als auch Ä...Ü eine zu strenge und damit nicht mehr praktikable Umsetzung" des Übereinkommens vermieden. Dementsprechend hat er das Gesetz als Ergebnis einer Abwägung der Belange des Kulturgutschutzes auf nationaler und internationaler Ebene sowie des Kunsthandels angesehen.

Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 12 (linke Spalte unten) und 13 (rechte Spalte, 2. Absatz).

Gerade die Voraussetzungen für eine Rückgabepflicht in § 6 Abs. 2 KultGüRückG sind nach der Gesetzesbegründung (S. 18 f.) an Formulierungen des Kulturgutübereinkommens angepasst. Dadurch sollte eine ausufernde und missbräuchliche Ausweitung von Rückgabeanträgen auf eine Vielzahl weniger bedeutsamer Kulturgüter vermieden werden. Die Vorschrift knüpft deshalb an die individualisierbare Eintragung der Kulturgüter in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis im Sinne von Art. 5 Buchstabe b) Kulturgutübereinkommen an. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Einrichtung von Dienststellen,

deren Aufgabe unter anderem die Aufstellung und Führung eines Verzeichnisses des bedeutsamen öffentlich und privaten Kulturguts ist, dessen Ausfuhr für das nationale kulturelle Erbe einen merklichen Verlust bedeuten würde.

bb) Das Kulturgutübereinkommen selbst entfaltet gleichfalls - entsprechend der völkervertragsrechtlichen Regel in Art. 28 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) - keine Rückwirkung.

Vgl. im Ergebnis ebenso Rietschel, a. a. O., S. 24 m. w. N.

Danach binden vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen völkervertragliche Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in Bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat. In diesem Sinne enthält das Kulturgutübereinkommen keine Pflichten zur Rückgabe von Kulturgut, das vor Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist. Das folgt bereits aus Art. 15 Kulturgutübereinkommen. Danach bleibt bezogen auf früher ausgeführtes Kulturgut lediglich Raum für bereits geschlossene oder neue Sonderabkommen zwischen einzelnen Vertragsstaaten. So wird die völkerrechtlich gebotene Gegenseitigkeit gewährleistet. Derartige bilaterale Zusatzabkommen hat Deutschland nicht abgeschlossen.

Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 13.

Dementsprechend lassen sich auch Art. 7 Buchstabe b) Kulturgutübereinkommen keine Pflichten

der Vertragsstaaten entnehmen, fremdes Kulturgut zurückzugeben, das vor Inkrafttreten des Übereinkommens in den betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden ist. Nach Untergliederungspunkt i) müssen die Vertragsstaaten die Einfuhr von Kulturgut verbieten, das nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten aus einem Museum, einem religiösen oder weltlichen öffentlichen Baudenkmal oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat gestohlen worden ist, sofern nachgewiesen werden kann, dass dieses Gut zum Bestand jener Einrichtung gehört. Auch die in Art. 7 Buchstabe b) ii) Kulturgutübereinkommen bezeichnete Pflicht, geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut zu ergreifen, bezieht sich nur auf das in Art. 7 Buchstabe b) i) Kulturgutübereinkommen bezeichnete Kulturgut, das nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten nachweislich aus einem Museum oder einer ähnlichen Einrichtung im Ursprungsstaat gestohlen und in einen anderen Vertragsstaat eingeführt worden ist. Dementsprechend müssen Diebstahl aus einem Einrichtungsbestand und illegaler Import zeitlich nach dem Inkrafttreten der Konvention in beiden betroffenen Staaten liegen.

Vgl. Rietschel, a. a. O., S. 29.

Dies folgt bereits systematisch aus der Regelung betreffend die Rückgabe in einem Untergliederungspunkt von Buchstabe b) des Art. 7 Kulturgutübereinkommen. Zwar kommt in der amtlichen deutschen Übersetzung und in der englischen Fassung durch den unklaren Bezug der Formulierungen "solchen Kulturguts" bzw. "any such cultural property" nicht zweifelsfrei zum Ausdruck,

dass auch in Unterpunkt ii) das unter i) bezeichnete Kulturgut gemeint ist. Dies ergibt sich jedoch sprachlich unmissverständlich aus der gemäß Art. 18 Kulturgutübereinkommen klaren und gleichfalls verbindlichen französischen Fassung. Nach dieser bezieht sich die im Unterpunkt ii) bezeichnete Pflicht, Maßnahmen zur Wiedererlangung und Rückgabe zu ergreifen, auf "tout bien culturel ainsi vol,". Diese Fassung präzisiert die gemeinten Kulturgüter dahingehend, dass es sich um "so gestohlene" handeln muss. Damit wird sprachlich zweifelsfrei der Bezug hergestellt zu den im Unterpunkt i) genannten Kulturgütern, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die betreffenden Staaten nachweislich aus dem Bestand eines Museums oder einer ähnlichen Einrichtung gestohlen worden sind. Auch die gleichfalls völkerrechtlich verbindliche spanische Fassung greift mit der Formulierung "todo bien cultural robado" auf, dass es sich um gestohlene Kunstgüter handeln muss, wie sie in Unterpunkt i) bezeichnet sind, und stellt so sinngemäß den Bezug hierzu her. Die Beschränkung der völkerrechtlich geforderten Maßnahmen zur Rückgabe von Kulturgütern auf solche, die nach Inkrafttreten des Kulturgutübereinkommens in den betreffenden Staaten aus dem Ursprungsland entfernt worden sind, entspricht auch dem allgemeinen Regelungszweck des Übereinkommens. Es dient ausweislich seiner Vorbemerkung unter anderem dem Schutz des im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats vorhandenen Kulturguts vor den Gefahren des Diebstahls, der unerlaubten Ausgrabung und der rechtswidrigen Ausfuhr, weil die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut der Verständigung zwischen den Nationen im

Wege steht. Es begründet hingegen keine nachträglichen Rückgabepflichten für Kulturgüter, die vor der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Übereinkommens für die beteiligten Staaten bereits ausgeführt waren.

Nichts anderes ergibt sich aus Art. 13 Buchstabe d) Kulturgutübereinkommen, der keine direkte Rückgabepflicht begründet. Er verpflichtet im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung lediglich dazu, das unantastbare Recht jedes Vertragsstaats anzuerkennen, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, und die Wiedererlangung solchen Gutes durch den betreffenden Staat in Fällen zu erleichtern, in denen es ausgeführt worden ist.

Vgl. zur Schwäche dieses Schutzes Rietschel, a. a. O., S. 39 f.; ähnlich Halsdorfer, IPRax 2008, 395, 397 f.

Ungeachtet der begrenzten Reichweite der Verpflichtung kann es wegen der fehlenden Rückwirkung des Übereinkommens im Sinne der Gegenseitigkeit nur um eine Anerkennung der Unveräußerlichkeit bestimmter Güter und von hieraus folgenden Ausfuhrverboten für die Zukunft gehen. Dementsprechend muss nur die Wiedererlangung solcher Kulturgüter erleichtert werden, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für beide Vertragsstaaten rechtswidrig ausgeführt worden sind. Dies ergibt sich zugleich aus Art. 3 Kulturgutübereinkommen, wonach unter anderem die Ausfuhr nur dann als rechtswidrig gilt, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen steht, die von den Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens angenommen worden sind. Solche Bestimmungen eines Vertragsstaats sind für ei-

nen anderen völkerrechtlich erst verbindlich, nachdem das Kulturgutübereinkommen auch für ihn in Kraft getreten ist. Dementsprechend muss als Voraussetzung einer rechtswidrigen Ausfuhr im Sinne des Übereinkommens ein später erfolgter Verstoß etwa gegen die durch das Übereinkommen veranlasste Genehmigungspflicht für die vorschriftsmäßige Ausfuhr von Kulturgut oder das zu verhängende Verbot der Ausfuhr von Kulturgut ohne Ausfuhrbescheinigung (Art. 6 Kulturgutübereinkommen) festgestellt werden können.

cc) Der Gesetzesbegründung lässt sich auch im Übrigen nicht entnehmen, dass im Gegensatz zum klaren Gesetzeswortlaut und zur völkerrechtlichen Verpflichtung Deutschlands nur die Verbringung in das Bundesgebiet maßgeblich sein sollte.

Vgl. ebenso VG Köln im angefochtenen Urteil vom 25. April 2012 - 10 K 3537/11 -, juris, Rn. 41; zustimmend Feddersen, Kunst und Recht 2012, 125; a. A. VG München, Beschlüsse vom 25. Januar 2010 - M 17 E 09.4878 -, und vom 27. Januar 2010 - M 17 E 09.4833 -, juris, Rn. 15, sowie Rietschel, Internationale Vorgaben zum Kulturgüterschutz und ihre Umsetzung in Deutschland, 2009, S. 147.

Missverständlich ist insoweit die Formulierung, wonach die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes wegen der fehlenden Rückwirkung "für die Rückgabe von Kulturgut, das in den vergangenen Jahren im Irak gestohlen und illegal ausgeführt worden ist, überwiegend nicht anwendbar sein [werden], aber künftig illegal nach Deutschland verbrachte Kulturgüter erfassen."

Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1371, S. 13.



Sie lässt offen, ob die Vorschrift auf in den vergangenen Jahren illegal ausgeführte Kulturgüter schon nicht anwendbar sein sollte oder ob nur der Zeitpunkt der Einfuhr nach Deutschland maßgeblich sein sollte.

Die vom VG München in seinem Beschluss vom 27. Januar 2010 - M 17 E 09.4833 – angeführte Begründung auf Seite 18 rechte Spalte, Mitte, des Gesetzentwurfs ist im Ergebnis ebenso wenig ergiebig. Sie bezieht sich auf die Vermutungsregelung in § 6 Abs. 2 Satz 4 KultGüRückG, wonach ein Gegenstand, der bereits vor Inkrafttreten des Vertragsgesetzes am 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, im Zweifel als nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht gilt. Nur bezogen auf einen derartigen Gegenstand hebt die Begründung die sich aus Satz 1 grundsätzlich ergebende doppelte Voraussetzung der Rückgabepflicht hervor, dass der Zeitpunkt der Verbringung in das Bundesgebiet sowohl nach dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes als auch nach dem Zeitpunkt gelegen haben muss, zu dem der Herkunftsstaat das Kulturgut als besonders bedeutsam bezeichnet oder zumindest das entsprechende Verfahren eingeleitet und seine Einleitung öffentlich bekannt gemacht hat. Dies stimmt schon insoweit mit der Gesetzesfassung nicht überein, als die Vermutungsregelung in Satz 4 die Einleitung eines Eintragungsverfahrens und ihre öffentliche Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des Vertragsgesetzes gerade nicht genügen lässt. Nur für bei Inkrafttreten des Vertragsgesetzes bereits als besonders bedeutsam bezeichnetes Kulturgut gilt auch die der Vermutungsregelung zu Grunde liegende Erwägung (Gesetzes-

begründung S. 19), dass dem Besitzer der Nachweis abverlangt werden kann, ob es sich im relevanten Zeitpunkt bereits im Bundesgebiet befunden hat. Überdies fehlt es an jeder Erläuterung, weshalb der Zeitpunkt der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat entgegen dem Wortlaut in Satz 1 in der Begründung als weitere Voraussetzung der Rückgabepflicht nicht einmal erwähnt wird. Auch dies spricht eher für ein Versehen der Entwurfsverfasser als für einen Hinweis auf die gewollte Bedeutungslosigkeit eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals. Insgesamt hinterlässt diese Passage der Begründung für das Verständnis des Gesetzes mehr offene Fragen als sie verlässliche Antworten liefert. Jedenfalls haben danach nicht auszuschließende etwaige abweichende Regelungsabsichten im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Niederschlag gefunden und sind daher rechtlich nicht maßgeblich.

d) Im Streitfall besteht nicht der gemäß § 8 Abs. 2 KultGüRückG erforderliche dringende Verdacht dafür, die vom Beklagten angehaltenen Gegenstände könnten unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen ausgeführt worden sein. Hierfür gibt es nicht einmal konkrete Anzeichen.

Der Beklagte hat eine Ausfuhr der angehaltenen Kunstgegenstände aus Mexiko nach dem 26. April 2007 in der angefochtenen Verfügung ebenso wenig behauptet wie die Beigeladene in der Verbalnote ihrer Botschaft vom 17. Juni 2011. Die Beigeladene geht vielmehr selbst davon aus, dass es sich um archäologische Artefakte aus bisherigem außermexikanischem Privatbesitz handelt. Den dringenden Verdacht, dass die Gegenstände aus nicht autorisierten Grabungen

stammen bzw. ihr Fund den zuständigen Behörden nicht gemäß den in Mexiko gültigen gesetzlichen Bestimmungen angezeigt worden ist, leitet die Beigeladene ausschließlich aus dem Erfordernis einer Exportgenehmigung sowie dem Umstand ab, dass nach ihrer Kenntnis entsprechende Genehmigungen für keines der Objekte erteilt worden sind. Damit ist nicht einmal ausgeschlossen, dass die Jahrhunderte alten Gegenstände bereits zu einem Zeitpunkt außer Landes gebracht worden sind, als es noch keine verpflichtenden Ausfuhrgenehmigungen gab. Auch kann eine etwaige Genehmigungserteilung lange zurück liegen und lediglich den heutigen Akteuren nicht mehr bekannt sein. Selbst eine denkbare unrechtmäßige Ausfuhr kann über 30 Jahre zurück liegen, so dass Rückgabeansprüche nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KultGüRückG erloschen wären. Obwohl das Rückgabebegehren wegen fehlender Angaben zum Ausfuhrzeitpunkt demnach bereits un schlüssig war, hat die Klägerin zu jedem einzelnen Stück mitgeteilt, von welchem Sammler sie es erhalten hat und wie lange es bereits Gegenstand einer privaten Sammlung außerhalb von Mexiko war, soweit sie die Einlieferer hierzu befragen konnte und diese über eigenes Wissen und einschlägige Unterlagen verfügten. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat sie für sämtliche Stücke, zu deren Herkunft sie Näheres wusste, angegeben, dass sie bereits seit Jahrzehnten, jedenfalls vor dem 26. April 2007, Gegenstand außermexikanischer Privatsammlungen waren. Diesen Darlegungen hat der Beklagte in zweiter Instanz vorsorglich widersprochen, ohne für irgendeinen konkreten Gegenstand Gesichtspunkte aufzuzeigen, die auf eine illegale Ausfuhr aus

Mexiko nach dem 26. April 2007 hindeuten könnten. Dieses Vorbringen ist unsubstantiiert. Es gibt dem Gericht keine Veranlassung, sozusagen "ins Blaue hinein" von Amts wegen dem Ausfuhrzeitpunkt weiter nachzugehen. Dies gilt vor allem angesichts des Vorbringens der Klägerin, das auf lange zurück liegende Ausfuhrzeitpunkte hindeutet. Ob die Gegenstände nach dem 26. April 2007 im Rahmen des Kunsthandels aus anderen Ländern nach Deutschland gelangt sind, ist für einen möglichen Rückgabeanspruch der Beigeladenen bedeutungslos, weil es an dem erforderlichen Vorbringen aus dem Herkunftsland nach dem maßgeblichen Zeitpunkt fehlt.

Die Vermutungsregelung für Zweifelsfälle in § 6 Abs. 2 Satz 4 KultGüRückG reduziert nicht die Darlegungslast des Beklagten. Sie greift nur, wenn sich nicht klären lässt, ob ein Gegenstand, der vor dem 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, vor oder nach diesem Tag ins Bundesgebiet verbracht worden ist. Damit bezieht sie sich weder auf den Ausfuhrzeitpunkt noch auf Kulturgüter, die - wie hier - erst nach diesem Zeitpunkt als besonders bedeutsam bezeichnet worden sind. Sie gilt nach dem klaren Wortlaut auch nicht für solche archäologischen Gegenstände, die vor der Verbringung unbekannt waren und gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 KultGüRückG noch innerhalb eines Jahres nach möglicher Kenntnisnahme nachträglich in ein nationales Kulturgutverzeichnis aufgenommen werden können. Für diese bedarf es des Nachweises der Rückgabevoraussetzungen durch den Herkunftsstaat. Die Vermutungsregel ist bewusst auf Gegenstände beschränkt worden, die bereits vor Inkrafttreten des Vertragsgesetzes

am 26. April 2007 als besonders bedeutsam im Sinne von Satz 1 Nr. 1 bezeichnet worden sind. Nur für diese wurde eine zumutbare Obliegenheit der Besitzer angenommen zu dokumentieren, dass sich die Kulturgüter bereits bei Inkrafttreten des Vertragsgesetzes im Bundesgebiet befunden haben.

Vgl. Gesetzentwurf, BT-Drs. 16/1371, S. 19.

2. Auch unabhängig vom unklaren Ausführzeitpunkt besteht kein dringender Verdacht, dass die Voraussetzungen für eine Rückgabeverpflichtung nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG vorliegen könnten. Es fehlen Gesichtspunkte, die die Beurteilung zulassen, dass es sich um im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG nachträglich eintragungsfähige "unbekannte" Kulturgegenstände handelt. Die von der Anhalteanordnung betroffenen Kunstgegenstände waren nicht vor der Verbringung aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen in ihr nationales Kulturgüterverzeichnis aufgenommen. Soweit der Beklagte und die Beigeladene geltend machen, es habe sich um unbekannte Gegenstände gehandelt, die nachträglich durch Eintragung in das Verzeichnis als besonders bedeutsam hätten bezeichnet werden können, liegen dafür keine greifbaren Anhaltspunkte vor. Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass die Objekte sämtlich Teile außermexikanischer Privatsammlungen waren. Allein die Tatsache, dass sie aktuellen mexikanischen Behördenvertretern nicht bekannt waren, weil sie zur Zeit der Anhaltung nicht in das nationale Verzeichnis für Kulturgüter eingetragen waren, sagt nichts darüber aus, ob es unbekannte Gegenstände im Sinne von § 6 Abs. 2 KultGüRückG waren. Nicht jeder in einem Verzeichnis fehlende Kunstgegen-

stand ist bereits unbekannt, nur weil er bei den nationalen Behörden des jeweiligen Vertragsstaats aktenmäßig nicht erfasst ist. Dies kann bei mehrere hundert Jahre alten Gegenständen aus präkolumbischer Zeit auch darauf beruhen, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt bekannt waren oder hätten bekannt sein können, der weit vor Inkrafttreten des Kulturgüterschutzrechts gelegen haben kann. Es ist sogar denkbar, dass bewusst oder wegen unzureichender behördlicher Kapazitäten in früheren Jahren von einer Eintragung in das nationale Kulturgüterverzeichnis abgesehen worden ist, obwohl hierzu Gelegenheit bestand. Für solche Fälle greift die Möglichkeit zur nachträglichen Eintragung in ein nationales Register nicht. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollten durch den Gesetzesbegriff "archäologische Gegenstände" unbekannte Bodenfunde sowie Funde aus Raubgrabungen erfasst werden, bei denen keine Gelegenheit für eine frühere Eintragung bestand.

Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/1371, S. 18.

Die Eintragungsmöglichkeit besteht sodann nur innerhalb eines Jahres nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Vgl. hierzu etwa BayVGH, Beschluss vom 13. April 2010 - 7 CE 10.258 -, juris, Rn. 27 f.

Ohne nähere Kenntnis, unter welchen Umständen die Kulturgüter entdeckt worden sind und in wessen Besitz sie sich seitdem befunden haben, lässt sich nicht verlässlich beurteilen, ob der Herkunftsstaat zu einem früheren Zeitpunkt von ihnen Kenntnis hatte oder hätte nehmen können. Je länger im nationalen Verzeichnis nicht aufgenommene Gegenstände schon als Sammlerstü-

cke dienen, desto größer ist die Darlegungslast des Herkunftsstaats, wenn er sich darauf beruft, die Kulturgüter seien unbekannt gewesen.

Beweiserleichterungen hat der Gesetzgeber insoweit aus Gründen der Rechtssicherheit im internationalen Kunsthandel in § 6 Abs. 2 Satz 4 KultGüRückG nur für Gegenstände vorgesehen, die vor dem 26. April 2007 in ein nationales Verzeichnis für Kulturgüter aufgenommen worden sind.

Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/1371, S. 18 f.

Wird die Rückgabe anderer Gegenstände beansprucht, muss deshalb bezogen auf den Rückgabeanspruch nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG dargelegt und ggf. bewiesen werden, dass keine frühere Möglichkeit bestand, diese Objekte in ein Kulturgüterverzeichnis aufzunehmen. Dies ist etwa dann möglich, wenn eine Raubgrabung oder die Nichtanzeige eines Bodenfundes entdeckt wird und der Nachweis der anschließenden illegalen Ausfuhr gelingt. In Fällen dieser Art lassen sich Rückgabeansprüche selbst hinsichtlich nachträglich in das nationale Kulturgüterverzeichnis aufgenommener Gegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KultGüRückG verwirklichen.

Fehlen - wie hier - entsprechende Erkenntnisse über konkrete Raubgrabungen, liegt geradezu der klassische Fall vor, in dem der Gesetzgeber durch Ausgestaltung der Darlegungs- und Beweislast dem rechtssicheren Kunsthandel mit nicht in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis aufgenommenen Gütern, deren Existenz möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt im Herkunftsstaat einmal bekannt war, den Vorrang gegenüber den Belangen des Kulturgutschutzes

eingeräumt hat. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass bei dieser Rechtslage faktisch auch die Rückgabe von archäologischen Gegenständen aus Raubgrabungen der jüngsten Vergangenheit deutlich erschwert sein mag. Ohne erheblichen Ermittlungsaufwand der Herkunftsländer wird sich kaum nachweisen lassen, dass die betreffenden Objekte erst kürzlich entdeckt und illegal außer Landes gebracht worden sind.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht gleichwohl kein Raum für eine richterrechtliche Korrektur. Das gilt selbst mit Blick darauf, dass auch die Bundesregierung in ihrem Bericht zum Kulturgutschutz in Deutschland vom 24. April 2013 Handlungsbedarf für eine gesetzliche Nachbesserung sieht, weil die vergleichsweise hohen Rückgabeanforderungen des Kulturgüterrückgabegesetzes bisher von keinem Rückgabe ersuchenden Staat erfüllt werden konnten.

Vgl. BT-Drs. 17/13378, S. 8 ff.

Allein dem Gesetzgebers steht eine Entscheidung darüber zu, Rückgabeansprüche anderer Vertragsstaaten künftig anders als bisher ggf. auch unter Hinnahe von Einbußen bei der Rechtssicherheit des Kunsthandels über das völkerrechtlich verpflichtende Maß hinaus auszuweiten, um im diplomatischen Verkehr den gleichwohl erhobenen Vorwurf einer zu restriktiven Handhabung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu vermeiden.

3. Abgesehen von dem Auktionsstück mit der Nummer 220, das sich nach Einliefererangaben seit 1987 in Belgien befunden hat und erst nach dem 26. April 2007 nach Deutschland gelangt ist, bestehen für sämtliche übrigen angehaltenen Objekte auch aus anderen Gründen keine Rückgabeansprüche nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG.

Deshalb kann auf sich beruhen, ob Veröffentlichungen in älteren gedruckten Auktionskatalogen als zumutbare Gelegenheit für den Herkunftsstaat anzusehen waren, von Kulturgütern früher Kenntnis zu nehmen.

a) Soweit die angehaltenen Gegenstände bereits über 30 Jahre vor Erlass der Anhalteverfügung aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen ausgeführt worden sind, sind etwaige Rückgabeansprüche jedenfalls bereits nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KultGüRückG erloschen. Die Klägerin hat dies auf der Grundlage von Einliefererangaben für die Objekte geltend gemacht, die in ihrem Katalog unter den Nummern 199, 201-214, 217 und 221 verzeichnet sind. Diesem Vorbringen hat der Beklagte nur vorsorglich, pauschal und ohne jegliche Substantiierung widersprochen.

b) Selbst nach der Rechtsauffassung des Beklagten scheiden Rückgabeansprüche für die Gegenstände aus, die vor dem 26. April 2007 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind. Dies hat die Klägerin für die Objekte mit den Katalognummern 200, 201, 216 und 219 unter Bezugnahme auf Angaben der Einlieferer geltend gemacht. Auch diesen Angaben hat der Beklagte nicht substantiiert widersprochen.

Unabhängig davon, ob und gegebenenfalls welche Gegenstände vor der Versteigerung im Juni 2011 zur Vorbesichtigung in Brüssel gewesen sind, bevor sie zur Versteigerung nach Köln zurückgeführt worden sind, kommt es für das Bestehen von Rückgabeansprüchen der Beigeladenen hierauf nicht an. Der Schutz des Kunsthandels für vor dem 26. April 2007 nach Deutschland verbrachte Kulturgüter entfällt nicht nachträglich dadurch wieder, dass sie später ohne Bezug zum

Ursprungsland in ein anderes Land gebracht und anschließend wieder zurückgeführt werden. Dieser Sachverhalt stellt kein nach § 6 Abs. 2 KultGüRückG erforderliches Verbringen aus dem rückfordernden Vertragsstaat in das Bundesgebiet dar.

c) Für die Auktionsstücke unter den Katalognummern 222, 223, 225 und 226 ist eine Herkunft aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen nicht ausreichend belegt. Diesbezüglich sind konkurrierend mit Verbalnote vom 10. Juni 2011 auch von Guatemala Rückgabeansprüche geltend gemacht worden. Die Feststellungen des von der Beigeladenen entsandten Archäologen genügen jedoch nicht, um Guatemala als mögliches Herkunftsland auszuschließen. Dieser hat lediglich festgestellt, dass es sich um archäologische Stücke mit charakteristischen Merkmalen der – im Südosten Mexikos angesiedelten - Maya-Kultur aus der klassischen mesoamerikanischen Epoche (200-700 n. Chr.) handelt. Dem hiergegen erhobenen Einwand der Klägerin, die Maya hätten nicht nur in Süd- und Südost-Mexiko, sondern auch in Teilen von Guatemala, Honduras und Belize gelebt, sind der Beklagte und die Beigeladene nicht mehr entgegen getreten. Nähere Aufklärungsmöglichkeiten zum genauen Herkunftsort in der Grenzregion der genannten Staaten sind nicht erkennbar.

d) Ob ein Rückgabeanspruch hinsichtlich des Auktionsstücks mit der Nummer 220 auch deshalb ausscheidet, weil es schon seit 1987 in Belgien war, bevor das Kulturgutübereinkommen dort im Jahr 2009 in Kraft getreten ist, bedarf keiner Klärung. Insoweit besteht jedenfalls - wie oben unter 1. d) für sämtliche angehaltenen Gegenstände ausgeführt - nicht der dringende Verdacht,

dass das Objekt unrechtmäßig nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet der Beigeladenen in das Bundesgebiet verbracht worden ist.

4. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 KultGüRückG sind auch dann nicht gegeben, wenn hierbei zusätzlich denkbare zivilrechtliche Herausgabeansprüche aus Eigentum in den Blick genommen werden, die gemäß § 13 Abs. 6 KultGüRückG auf dem ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen sind. Es besteht nicht der dringende Verdacht, dass Rückforderungsansprüche der Beigeladenen aus dem geltend gemachten unveräußerlichen und zeitlich unbegrenzten Eigentum gegeben sein können. Bei Jahrhunderte alten Kunstgegenständen ist bereits denkbar, dass eine wirksame Veräußerung schon erfolgt ist, bevor eine nationale Regelung über unveräußerliches Eigentum in Kraft getreten ist.

Vgl. etwa OLG Frankfurt, Urteil vom 4. Februar 2013 - 16 U 161/11 -, juris, Rn. 24 ff.

Darüber hinaus kommt selbst für unveräußerliches Eigentum nach der im internationalen Sachenrecht maßgeblichen *lex rei sitae* (vgl. § 43 EGBGB) ein gutgläubiger früherer Eigentumserwerb Dritter in außermexikanischen Ländern in Betracht, für die das Kulturgutübereinkommen im Erwerbszeitpunkt nicht oder noch nicht galt oder in deren Rechtsordnung gutgläubiger Erwerb auch an Sachen denkbar ist, an denen ein unveräußerliches Eigentum anderer Staaten besteht.

Vgl. hierzu näher Thorn, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, Art. 43 EGBGB, Rn. 5 m. w. N.; OLG Frankfurt, Urteil vom 4. Februar 2013 - 16 U 161/11 -, juris, Rn. 28 ff.; siehe ferner Rietschel, a. a. O., S. 106 ff.

Dem steht nicht entgegen, dass in Art. 13 Buch-

stabe d) Kulturgutübereinkommen das Recht jedes Vertragsstaats anerkannt wird, bestimmtes Kulturgut als unveräußerlich einzustufen und zu erklären, das daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf. Diese Anerkennung erfolgt nur im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung und steht deshalb unter dem Vorbehalt einer abweichenden Beurteilung nach den innerstaatlichen Vorschriften über das internationale Sachenrecht. Vgl. Halsdorfer, IPRax 2008, 395, 397 f.

Gemessen daran genügt für die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche aus dem Eigentum die bloße Bezugnahme auf eine Bestimmung über das nationale Eigentum an Kulturgütern und ihre Unveräußerlichkeit zumindest dann nicht, wenn gänzlich unklar ist, ob das Eigentum an seit langem im Rechtsverkehr befindlichen Gegenständen entweder bereits vor Inkrafttreten einer solchen Regelung oder danach gemäß den innerstaatlich maßgeblichen Normen einer anderen - völkerrechtlich nicht durch das Kulturgutübereinkommen gebundenen - Rechtsordnung auf einen Dritten übergegangen ist.

So liegt der Fall hier. Trotz der Herkunftsangaben der Klägerin, wonach die angehaltenen Gegenstände schon seit den 50er oder 70er Jahren des letzten Jahrhunderts oder später in Belgien, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern - teilweise im Rahmen öffentlicher Auktionen - durch Privatsammler erworben worden sind, bleiben Einzelheiten der Erwerbsvorgänge unklar. Mögliche noch frühere Übereignungen bleiben gänzlich im Dunkeln. Aufklärungsmöglichkeiten sind insoweit nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2,

162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 10, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 132 Abs. 2 VwGO).

---

**Urteil des VG Berlin vom 24.04.2012 – Az. 24 L 113.12**

**Über das Töten von Tieren als Kunst**

**Tenor**

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

**Gründe**

Die Berichterstatterin entscheidet in diesem Verfahren im Einverständnis der Parteien (§ 87 a VwGO).

Die Antragstellerin teilte dem Veterinäramt des Antragsgegners mit Schreiben vom 17. Februar 2012 mit, dass sie die Aufführung ihrer Perfor-

mance „Der Tod als Metamorphose“ am 30. April 2012 im S... plane. Sie verwies auf ihre Internetseite und auf anliegende „screenshots“, aus denen hervorging, dass sie im Rahmen einer auch musikalisch an traditionelle thailändische Kunstformen orientierten Veranstaltung im Anschluss an eine 15-minütige Meditation zunächst einen und sodann einen zweiten Hundewelpen mittels eines Kabelbinders töten wolle. Nach 2 Minuten trete jeweils die Bewusstlosigkeit eines Tieres ein und nach 5 Minuten seien die Tiere tot. Mit einem Gong und Trauermusik schließe die Performance nach weiteren 10 Minuten. Das Kunstwerk solle provozieren und erregen. Denn in Alaska würden ausgediente Schlittenhunde und in Spanien leistungsschwache Jagdhunde auf gleiche Weise zu Tode stranguliert. Das gleiche Schicksal erlitten Millionen von Hunden in China vor ihrer Schlachtung. Sie wolle die Verlogenheit dekadenter westlicher Gesellschaften offen legen, die das öffentliche grausame Töten in Deutschland beklagten und die zeitgleiche grausame Tötung von Tieren weltweit durch ihr Schweigen mit ermöglichten. Eine besondere Rolle für die transzendente Energie der Performance spiele noch der Zeitpunkt der Aufführung. Diese Energie sei nach ihrer Vorstellung nur jeweils am 10. Todestag ihrer Großmutter aktiviert. Diese habe sie als „Kalipriesterin“ nachhaltig geformt. Nur am 30. April 2012 könne sich folglich das Bild von Kali im Interesse der Komplettierung der Performance voll über ihr Bewusstsein materialisieren. Die Antragstellerin machte in dem Antragsschreiben geltend, die Kunstfreiheit sei ein vorbehaltloses Grundrecht. Dem zufolge seien auch etwaige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gerechtfertigt. Sie

bitte rein vorsorglich um Bestätigung, dass keine Bedenken des Veterinärarnotes bestehen.

Daraufhin untersagte der Antragsgegner mit Bescheid vom 6. März 2012 unter Anordnung von dessen sofortiger Vollziehung die Performance „Der Tod als Metamorphose“ in der von der Antragstellerin angekündigten und definierten Form (Tötung zweier Welpen) auf der Grundlage von § 16 a Nr. 1 TierSchG. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Verfügung diene der Untersagung eines zukünftigen Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 TierSchG. Die geplante Tötung sei nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt. Hinzu komme, dass es nach § 3 Nr. 6 TierSchG verboten sei, Tiere zur Schauellung und ähnlichen Veranstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden seien. Der Tod sei der größtmögliche Schaden, der einem Tier zugefügt werden könne. Die schrankenlos gewährte Kunstfreiheit gehe dem Tierschutz nicht von vornherein vor. Die Grundrechtsbeschränkung im Interesse des Tierschutzes sei insbesondere nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beanstanden. Wegen der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz gemäß Art. 20 a GG bedürfe es einer Abwägung mit den Interessen des Tierschutzes. Das mit dem Tierschutz vorgegebene Ziel, einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren zu erreichen, sei legitimer Zweck der Einschränkung der Kunstfreiheit. Durch eine Untersagung sinnloser Tötungen könne die gesamtgesellschaftliche Wirkung des Tierschutzanliegens verwirklicht werden. Die Antragstellerin könne ihr Anliegen auch auf andere Weise ausdrücken, ohne dass dabei Tieren Schäden

zugefügt werden müssten. Besondere Bedeutung komme noch dem Umstand zu, dass die Tiere den Tötungsvorgang unbetäubt erleben würden. Motiv der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz sei die Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit von Tieren im Verhältnis zu Menschen gewesen. Die geplante Form der Performance sei besonders geeignet, diesem Ziel zuwiderzulaufen. Folglich sei die Tötung von Tieren im Rahmen künstlerischer Darbietungen nicht zu rechtfertigen. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides wurde damit begründet, dass die akute Gefahr bestehe, dass die Tiere zu einem recht bald bevorstehenden Termin getötet werden und diese Handlung sofort und sichert verhindert werden müsse.

Die Antragstellerin legte gegen den Bescheid mit Schreiben vom 19. März 2012 Widerspruch ein, der noch unbeschrieben ist.

Der Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 19. März 2012 und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 6. März 2012 wiederherzustellen, hat keinen Erfolg.

Der Antrag auf Wiederherstellung der gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfallenen aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin ist unbegründet (§ 80 Abs. 5 VwGO). Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Untersagungsverfügung überwiegt das Interesse der Antragstellerin an einem vorläufigen Aufschub seiner Vollziehbarkeit, weil sich der Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung mit überwie-



gender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig erweist.

Gemäß § 16 a Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Mit ihrer angekündigten Performance würde die Antragstellerin gegen verschiedene Vorschriften verstoßen. Gemäß § 3 Nr. 6 TierSchG ist es verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Gemäß § 4 Abs. 1 TierSchG darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ein Wirbeltier töten darf hiernach auch nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Von diesen Vorschriften sieht das Gesetz keine für den vorliegenden Fall einschlägigen Ausnahmen vor. Das von der Behörde ausgesprochene Verbot, Hundewelpen auf diese Weise zu töten, wäre mit Blick auf diese Vorschriften nur zu beanstanden, wenn es sich als verfassungswidriger Eingriff in grundrechtlich geschützte Freiheitsrechte darstellte. Da die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung den gravierendsten Eingriff in das Staatsschutzziel des Tierschutzes nach Art. 20 a GG darstellen dürfte, braucht dieses Grundrecht für die streitgegenständliche Performance weder der Freiheit der Kunst noch etwaigen religiös motivierten Vorstellungen der Antragstellerin zu weichen.

Die geplante Tötung als solche verstößt gegen die Regelung des § 1 Satz 2 TierSchG, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf.

Der Verstoß ist gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbewehrt. Ein vernünftiger Grund für die geplante Tötung der Welpen ist auch unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Kunst- und möglicherweise der Religionsfreiheit nicht anzuerkennen. Zur Begründung wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die ausführliche Begründung des angefochtenen Bescheides vom 6. März 2012 verwiesen, dem das Gericht ebenso folgt wie den Ausführungen des Kammergerichts Berlin in seinem Beschluss vom 24. Juli 2009 - (4) 1 Ss 235/09 (150/09).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner die gesamte Veranstaltung verbietet. Nach der Beschreibung der Antragstellerin macht die Tötung der unbetäubten Welpen nach der geschilderten Planung den Kern der insgesamt nur etwa halbstündigen Performance aus. Dies wird auch im Bescheid zum Ausdruck gebracht, indem auf die von der Antragstellerin „angekündigte Form (Tötung zweier Welpen) verwiesen wird. Dies stellt klar, dass das Recht zur Abhaltung einer Veranstaltung in wesentlich anderer Form, in der keine Tötung von Welpen stattfindet, durch den Bescheid nicht berührt wird.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist den Anforderungen von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechend ausreichend begründet worden und anzuerkennen. Ohne diese Anordnung können die Verstöße gegen die schon von Gesetzes wegen bestehenden Verbote nicht rechtzeitig verhindert werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. GKG.

**Urteil des OLG Karlsruhe vom 03.06.2013 –  
Az.: 6 U 72/12**

**Leitsatz**

Zu den Anforderungen an einen urheberrechtlichen Schutz eines Wohnhauses als Werk der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 2, § 97 UrhG).

**Tenor**

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 22.06.2012 - 7 O 410/11 wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils beizutreibenden Betrages leistet. Das Urteil des Landgerichts vom 22.06.2012 ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe**

Die Klägerin macht gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche wegen einer angeblichen Urheberrechtsverletzung durch unbefugte Verwertung von Planleistungen der Klägerin bei der Fertigstellung des Bauvorhabens "Haus 3" im

Neubaugebiet W in F geltend.

Die Klägerin hat sich mit der Planung von Bauten aller Art, mit Bauleitung und Baubetreuung befasst. Sie befindet sich in Liquidation. Frau M ist zur einzelvertretungsberechtigten Nachtragsliquidatorin bestellt worden. Hauptauftraggeber der Klägerin war das Bauträgerunternehmen M Wohnungsbau e. K. Inhaber M, über dessen Vermögen Ende 2005 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Im Frühjahr 2003 ist die Klägerin von der M Wohnungsbau e.K. mit der Planung von vier Mehrfamilienhäusern mit jeweils 6-12 Eigentumswohnungen im oben genannten Neubaugebiet beauftragt worden. Die Planungsleistungen hat die Klägerin von einem bei ihr angestellten Architekten erbringen lassen. Hinsichtlich der im Streit stehenden Planungsleistungen für das Haus 3 (Lgb. Nr. 10829) wird auf die in Anl. K3 vorgelegten und nachfolgend abgebildeten Außenansichten des geplanten Zwölf-Familienhauses verwiesen:

Mit der Errichtung des Hauses 3 ist im August 2004 begonnen worden, die Bauarbeiten sind jedoch wegen der Insolvenz des Bauträgers eingestellt worden. Die Beklagte Ziff. 2 ist ein Tochterunternehmen der das Bauprojekt finanzierenden Bank. Sie ist Mitgesellschafterin der Beklagten Ziff. 1 und deren Geschäftsführerin. Die Beklagte Ziff. 1 ist eine BGB-Gesellschaft, bestehend aus den Erwerbern der im Haus 3 befindlichen Wohnungen und der Beklagten Ziff. 2. Die Gesellschaft hat das Bauprojekt „Haus 3“ unter Verwendung der von der Klägerin geschaffenen Planungsunterlagen fertig gestellt. Die Pläne sind über den Insolvenzverwalter der M Wohnungsbau e.K. an die Beklagten gelangt. Nachfolgend wer-

den die in Anl. K 11 vorgelegten Abbildungen des fertig gestellten Bauwerks wiedergegeben.

Mit Schreiben vom 30.07.2010 hat die Klägerin der Muttergesellschaft der Beklagten Ziff. 2 eine Honorar-Abrechnung für das Haus 3 (Lgb-Nr. 10829) i.H.v. 274.392,58 € übersandt (Anlage K 12). Eine Zahlung ist nicht erfolgt. Darauf hat die Klägerin einen Mahnbescheid gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner i.H.v. 49.275 € zuzüglich Kosten beantragt. Im Antrag hat die Klägerin die geltend gemachte Hauptforderung wie folgt bezeichnet:

„Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gem. Planungshonorar Objekt W 01/2010 vom 30.7.2010.“

Beide Beklagte haben Widerspruch eingelegt. Mit der Anspruchsbegründung v. 24.08.2011 hat die Klägerin den geltend gemachten Zahlungsbetrag als Schadensersatz in Analogie zur HOAI wie folgt begründet:

Den Abzug von 14,53 % hat die Klägerin damit begründet, dass die Rohbauarbeiten in Teilen bereits abgeschlossen gewesen seien.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe von der Fertigstellung des Hauses 3 und der Verwendung ihrer Planungsunterlagen erst Mitte des Jahres 2007 Kenntnis erlangt. Nach Insolvenz des Bauträgers, der M Wohnungsbau e.K., habe deren Insolvenzverwalter die Planungen eigenmächtig an die Muttergesellschaft der Beklagten Ziff. 2, der Hauptgläubigerin, übergeben. Diese habe die Grundstücke des im Bau befindlichen Bauvorhabens erworben und habe dann - unter Verwendung der klägerischen Entwürfe - das Bauvorhaben durch die Beklagten fertigstellen lassen. Dieses Vorgehen stelle eine Urheberrechtsverletzung dar. Die Klägerin meint, bei dem in ihrem Auftrag

geplanten und entworfenen Objekt handle sich um ein Werk der Baukunst, das urheberrechtlichen Schutz genieße. Das Bauwerk rage deutlich aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens heraus. Dies zeige sich insbesondere in der Komposition von Erdgeschoss und erstem Obergeschoss zu einem stabil wirkenden zweigeschossigen Sockel des Hauses, wohingegen das oberste Geschoss gegenüber dem Sockel zurückspringe. Das Gebäude werde zudem durch zwei versetzte Pultdächer in seiner Gesamtanmutung aufgelockert. Ein weiteres besonderes Stilelement sei die Verwendung von Hochfenstern in Form von französischen Fenstern, die wegen der sich so ergebenden durchlaufenden Fußbodenebene ein besonderes Raumgefühl im Innenraum erzeugten. Schließlich seien die Fenster in besonderer Weise zu einer Gruppe zusammengefasst, die eine zusammenhängende Figur ergebe, die wiederum zu der übrigen Wandfläche kontrastiere. Ferner ergäben die Hohlräume der balkonnischen ein ausbalanciertes, rhythmisch durchkomponiertes Gesamtbild, das das Gebäude aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens abhebe. Wegen der unbefugten Verwendung ihrer urheberrechtlich geschützten Pläne schuldeten die Beklagten der Klägerin Schadensersatz. Die Forderung sei nicht verjährt. Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheids habe die Verjährung gehemmt. Der Anspruch sei im Antrag hinreichend konkretisiert.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 49.275 € nebst Zinsen i.H. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben. Sie haben vorgetragen, die Klägerin habe bereits seit dem Jahr 2006 Kenntnis von der Fortführung des Bauvorhabens durch die Beklagte Ziff. 1 gehabt. Der Mahnbescheid habe die Verjährung darüber hinaus nicht hemmen können, weil die Forderung im Mahnbescheid nicht hinreichend konkretisiert worden sei. Im Übrigen haben die Beklagten geltend gemacht, bei dem Bauvorhaben des Hauses 3 handle sich um ein einfaches, ganz normales Wohnhaus, das keine besonderen gestalterischen Elemente aufweise und daher keinen urheberrechtlichen Schutz genieße.

Das Landgericht, auf dessen Entscheidung hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten verwiesen wird, hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die dem Haus 3 zu Grunde liegenden und sich in ihm verkörpert Planungsleistungen nicht die Annahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes der Baukunst rechtfertigten. Das Haus 3 erscheine in seinem Gesamtgepräge als ganz überwiegend funktional gestaltetes Mehrfamilienhaus, wie es in vergleichbarer Form in einer Fülle von Neubaugebieten zu finden sei. Im Übrigen sei der auf § 97 Abs. 2 UrhG gestützte Schadensersatz auch verjährt. Hiergegen wendet sich die Berufung der Klägerin. Die Klägerin macht geltend, das Landgericht habe rechtsirrig die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Entwürfe der Klägerin verneint. Mit den von ihr geschilderten Gestaltungselementen sowie der Gesamtgestaltung habe sich das Landgericht im Einzelnen nicht auseinandergesetzt. Auch

habe das Landgericht sich nicht mit der Frage der Schutzfähigkeit einzelner Gestaltungsmerkmale (Gestaltung der Giebelfassade, der Fassaden insgesamt, der Balkone, der Treppenanlagen und der Eingangsbereiche) auseinandergesetzt. Jedenfalls aber hätte das Landgericht die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Werks vorliegend nicht ohne Einholung eines Sachverständigen-gutachtens verneinen dürfen. Im Übrigen sei der geltend gemachte Anspruch nicht verjährt. Die Verjährung sei durch den Antrag auf Erlass des Mahnbescheids und die alsbaldige Zustellung an die Beklagten gehemmt worden. Die Bezeichnung der Forderung sei ausreichend individualisiert. Ausweislich des Schreibens der Sparkasse Offenburg vom 18.08.2010 (Anl. K18) habe die Muttergesellschaft der Beklagten Ziff. 2 positive Kenntnis davon gehabt, welchen Ansprüchen die Beklagten ausgesetzt seien.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagten werden unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Mannheim - 7. Zivilkammer - vom 22.06.2012, Az. 7 O 410/11, als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 49.275 € nebst Zinsen i.H. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, das Bauwerk weise keine einem Urheberrechtsschutz zugänglichen Merkmale auf. Darüber hinaus sei das Anwesen im Kern seines Aussehens bereits erstellt gewesen, als Bauträger und Bauunternehmen Insolvenz angemeldet hätten. Den Erwerb habe als Folge des Ausfalls des Bauträgers und Bauunter-

nehmen ein Anspruch auf Herausgabe der Planungsunterlagen zugestanden, weil sie nur so in der Lage gewesen seien, die ausbleibende Vertragserfüllung durch ihre unmittelbaren Vertragspartner durch eigenen Einsatz zu kompensieren. Darüber hinaus seien die Beklagten nicht passiv legitimiert. Denn beide beklagten Gesellschaften seien erloschen. Nachdem die Fertigstellung und Übergabe des Objekts an die Erwerber im Juni 2006 erfolgt sei, sei durch Erreichen des Gesellschaftszwecks - noch vor Beantragung des Mahnbescheids - die Beklagte Ziff. 1 „beendet“ gewesen. Die Beklagte Ziff. 2 habe mit dem Bauvorhaben nicht „in Berührung gestanden“. Sie sei lediglich Mitgesellschafterin der Beklagten Ziff. 1 und bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ihre Geschäftsführerin gewesen. Jedenfalls aber sei der Anspruch der Klägerin verjährt. Der Mahnbescheid habe die Verjährung nicht hemmen können. Die Bezugnahme auf die Rechnung vom 30.07.2010 genüge zur Individualisierung nicht. Auch sei unklar, bei welchem Zahlungsposten die Klägerin den gezahlten Betrag von 33.000 € in Abzug bringe. Die Beklagten machen geltend, dass sie dann, wenn sie den Mahnbetrag gezahlt hätten, nicht gewusst hätten, welche Forderung aufgrund der Zahlung erloschen wäre und ob sie im Anschluss daran erneut Zahlungsansprüchen der Klägerin ausgesetzt sein könnten.

Auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen wird ergänzend ebenso verwiesen sie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 03.06.2013.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landgericht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin nach § 97 Abs.

2 UrhG verneint. Das von einem Mitarbeiter der Klägerin geplante Wohngebäude „Haus 3“ ist kein Werk der Baukunst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Entgegen der Auffassung der Klägerin beruhen weder die Gestaltung des Gebäudes als ganzes noch einzelne Gestaltungselemente auf einer persönlichen geistigen Schöpfung i.S.v. § 2 Abs. 2 UrhG. Ansprüchen der Klägerin wegen Urheberrechtsverletzung steht nicht schon entgegen, dass sie - entgegen der Auffassung der Parteien - nicht als Urheberin in Betracht kommt. Urheber ist derjenige, der bei der Herstellung die schöpferische Leistung erbringt (vgl. § 7 UrhG). Als Urheber kommt deshalb nur der bei der Klägerin angestellte und von ihr beauftragte Mitarbeiter in Betracht, von dem die als schutzfähig beanspruchte Planung stammt, nicht aber die Klägerin als juristische Person. Jedoch steht aufgrund des zwischen den Parteien unstreitigen Sachverhalts fest, dass die Klägerin Inhaberin eines ausschließlichen Nutzungsrechts ist. Allerdings hat sie nicht vorgetragen, dass ihr als Arbeitgeber durch Vertrag ausdrücklich das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis ihres Mitarbeiters eingeräumt worden ist. Dies ist indes unschädlich, weil auch dann, wenn eine Nutzungseinräumung in einem Anstellungsvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist, im Rahmen der arbeitsvertraglichen Verpflichtung regelmäßig von einer stillschweigenden Einräumung von Nutzungsrechten auszugehen ist (RGZ 153, 178 - Rundfunksendung von Schallplatten; BGH GRUR 1952, 257, 258 - Krankenhauskartei; GRUR 1960, 609, 612 - Wägen und Wagen; GRUR 1974, 480, 483 - Hummelrechte). Vorliegend steht nicht in Zweifel, dass die Erstellung der Planung

Gegenstand der arbeitsvertraglichen Verpflichtung des Mitarbeiters war. In Frage steht daher allein der Umfang der Rechteeinräumung. Der Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten richtet sich nach dem Vertrag; fehlt es an einer Regelung, sind dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte insoweit einzuräumen wie dieser sie für seine betrieblichen Zwecke benötigt (BGH GRUR 1974, 480, 482 - Hummelrechte). In der Regel wird es dem Arbeitgeber darum gehen, möglichst weitgehende Rechte an dem betreffenden Werk zu erwerben. Auf diese Weise kann auch gewährleistet werden, dass er ggf. aus eigenem Recht gegen Eingriffe in das Urheberrecht vorgehen kann. Daher handelt es sich, wenn im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen Nutzungsbefugnisse eingeräumt werden, regelmäßig um ausschließliche Nutzungsrechte (Rojahn in Schricker/Loewenheim, UrhG, 4. Aufl., § 43 Rn.

Der Klägerin als Inhaberin eines ausschließlichen Nutzungsrechts würde im Fall der schuldhaften Verletzung des (behaupteten) Urheberrechts ein eigener Anspruch auf Schadensersatz zustehen (vgl. Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 4. Aufl., § 97 Rn. 19).

Soweit die Beklagten bestreiten, dass das Haus 3 nach den Planentwürfen gemäß Anl. K 3 fertiggestellt worden ist (AS I 138), würde auch dies einem Anspruch der Klägerin wegen Urheberrechtsverletzung nicht entgegenstehen. Ein Vergleich zwischen der oben wiedergegebenen Abbildung des fertiggestellten Hauses gemäß Anl. K 11 und der gleichfalls wiedergegebenen Planung der Außenansicht gemäß Anl. K 3 zeigt, dass das Haus in nahezu allen Details der geplanten Außenansicht entspricht. Das Dach, die Fenster, die

Balkone, der Eingangsbereich usw. sind übernommen. Die Beklagten haben auch nicht substantiiert Abweichungen in diesen Bereichen benannt. Erkennbar ist, dass das oberste Stockwerk nach der Planung farblich oder nach den Materialien vom Rest des Hauses abgesetzt werden sollte, was tatsächlich nicht geschehen ist. Da die Klägerin hieran aber - zu Recht - bei der Begründung der geltend gemachten Ansprüche nicht anknüpft, kommt es auf diese Abweichung nicht an.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gem. § 97 Abs. 2 UrhG wegen Vollendung des Hauses 3 nach den Planungsentwürfen, an denen der Klägerin nach ihrer Auffassung ausschließliche Nutzungsrechte zustehen, scheidet aber deshalb aus, weil das in den Plänen wiedergegebene und nach ihnen ausgeführte Wohnhaus nicht urheberrechtlich geschützt ist.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG sind geschützte Werke auch Werke der Baukunst, soweit sie persönlich geistige Schöpfungen sind (§ 2 Abs. 2 Urhebergesetz). Dabei sind Werke der Baukunst bereits als Entwürfe geschützt. Voraussetzung ist allerdings, dass die individuellen Züge, die das Bauwerk als persönlich geistige Schöpfung qualifizieren, bereits im Entwurf ihren Niederschlag gefunden haben (BGH GRUR 1979, 464, 465 - Flughafenpläne; GRUR 1982, 369, 379 - Allwetterbad; GRUR 1980, 853, 854 - Architektenwechsel; GRUR 1988, 533, 534 f. - Vorentwurf I). Auf die Art und Weise ihrer Darstellung im Entwurf, stellt die Klägerin zu Recht nicht ab. Maßgeblich ist daher die Schutzfähigkeit des im Plan dargestellten Bauwerks. Ist das auf den Plänen wiedergegebene und danach auszuführende Bauwerk

schutzfähig, dann dürfen die Pläne nur mit Zustimmung des Urhebers ausgeführt werden (OLG Frankfurt ZUM 2007, 306, 307). Denn die Ausführung eines Baus durch einen Anderen nach den Entwürfen des Urhebers ist urheberrechtlich als Vervielfältigung i.S. des § 16 UrhG zu werten und bedarf daher dessen Zustimmung (BGH GRUR 1999, 230, 231 - Treppenhausgestaltung; BGHZ 24, 55, 69 - Ledigenheim; BGH GRUR 1985, 129, 131 - Elektrodenfabrik).

Die für eine persönlich geistige Schöpfung notwendige Individualität erfordert, dass das Bauwerk nicht nur das Ergebnis eines rein handwerklichen oder routinemäßigen Schaffens darstellt, sondern dass es aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt (BGH GRUR 1982, 107, 109 - Kirchen-Innenraumgestaltung; OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6 - Blockhausbauweise; OLG Hamm ZUM 2006, 641, 644). Dies beurteilt sich nach dem ästhetischen Eindruck, den das Bauwerk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt (BGH GRUR 2008, 984, 986 - St. Gottfried; GRUR 1982, 107, 110 - Kirchen-Innenraumgestaltung; GRUR 1974, 675, 677 - Schulerweiterung). Werke der Baukunst können beispielsweise geprägt sein durch ihre Proportionen, Größe, Einbindung in das Gelände, die Umgebungsbebauung, Verteilung der Baumasse, konsequente Durchführung eines Motivs und Gliederung einzelner Bauteile wie der Fassade oder des Daches sowie dadurch, dass alle einzelnen Teile des Bauwerks so aufeinander bezogen sind, dass sie zu einer Einheit verschmelzen (vergl. die weiterführenden Hinweise auf Beispiele in der Rechtsprechung in

Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage § 2 Rn. 154). Bei der Beurteilung dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Die Bejahung einer persönlichen geistigen Schöpfung und der dafür notwendigen Individualität setzt aber voraus, dass die Lösung über die Bewältigung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgeht (OLG Karlsruhe GRUR 1985, 534, 535 - Architektenplanung). Gestaltungen, die durch den Gebrauchszweck vorgegeben sind, können die Schutzfähigkeit nicht begründen; in der Verwendung allgemein bekannter, gemeinfreier Gestaltungselemente kann nur dann eine schutzfähige Leistung liegen, wenn durch sie eine besondere eigenschöpferische Wirkung und Gestaltung erzielt wird (BGH GRUR 1989, 416, 417 - Bauaußenkante; GRUR 1988, 690, 692 - Kristallfiguren). Dabei wird eine aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragende und damit urheberrechtlich schutzfähige Gestaltung bei Repräsentativbauten wie etwa Schlössern, Museen, Theatern, Regierungsgebäuden, Unternehmenszentralen oder Denkmälern eher zu finden sein, als bei reinen Zweckbauten (vgl. Schricker/Loewenheim aaO Rn. 155). Übliche Wohnhäuser und vergleichbare Zweckbauten sind daher regelmäßig nicht schutzfähig (vergleiche OLG Oldenburg GRUR 1999, 6 - Blockhausbauweise; OLG München GRUR 1987, 290 - Wohnanlage; OLG Karlsruhe GRUR 1985, 534, 535 - Architektenplan). Etwas anderes gilt nur, wenn besondere gestalterische Elemente vorliegen, die über das vom Technisch-Konstruktiven oder vom Gebrauchszweck her Vorgegebene oder Übliche hinausgehen und die Individualität zum Ausdruck

bringen (OLG Karlsruhe GRUR 1985, 534, 535 - Architektenplan).

Nach diesen Maßstäben, von denen auch das Landgericht ausgegangen ist, fehlt es an der erforderlichen Individualität.

Die Klägerin hat zur Begründung der erforderlichen Schöpfungshöhe ausgeführt, dass für eine überzeugende ästhetische Wirkung ein Gebäude das Gefühl vermitteln müsse, dass es nicht nur sicher auf dem Boden stehe, sondern auch gleichsam nach oben wachse, wo Luft und erweiterte Sicht andere Bedingungen des Erlebens böten als Grundberührung und Schwerkraft unten.

Dies - so die Klägerin - gelinge der Architektur des streitgegenständlichen Objekts im vorliegenden Fall insbesondere durch den Rücksprung über dem stabilen zweigeschossigen Sockel. Bei der Verwendung eines Rücksprungs bei einem Haus mit geneigtem Dach handle es sich um einen ungewöhnlichen „Kunstgriff“. Durch die Auflösung des Baukörpers nach oben hin durch zwei versetzte Pultdachflächen werde das Gebäude in seiner Gesamtanmutung weiter aufgelockert, wodurch es nach oben hin noch leichter wirke. Dies werde insbesondere durch die Verwendung von Hochfenstern, die hierzulande ungewöhnlich seien, unterstützt. Durch ihre besondere Anordnung der Fassade werde eine Balance zwischen Horizontalität und Vertikalität erreicht. Die Hochfenster seien an den meisten Stellen in Vierergruppen angeordnet, und zwar so eng beieinander, dass sich daraus eine zusammenhängende Figur ergebe. Mit dem so erreichten Kontrast zwischen der Figur der Fenstergruppe und der verbleibenden zusammenhängenden Wandfläche

werde eine klare Gliederung der Fassade erreicht, die im deutlichen Gegensatz zu den üblichen Lochfassaden stehe, in denen die Fenster mehr oder weniger verstreut seien, ohne eine kompositorische Ordnung erkennen zu lassen. Unterstützt werde dies durch den Hohlraum der Balkonnischen. Die drei einander abwechselnden vertikalen Figuren würden verklammert durch die horizontalen Balkonbrüstungen, die zu diesem Zweck als schlichte bügelförmige Bänder behandelt würden. Im Zusammenspiel entstehe ein ausbalanciertes, rhythmisch durchkomponiertes Gesamtbild.

Die Ausführungen der Klägerin sind nicht geeignet, die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche persönlich geistige Individualität und damit die erforderliche Schöpfungshöhe der in Rede stehenden Planung eines Wohnhauses zu begründen. Die von der Klägerin erwähnten gestalterischen Elemente und der auch auf dem Zusammenwirken dieser Elemente beruhende Gesamteindruck machen das betreffende Gebäude nicht zu einem Werk der Baukunst.

Der Senat ist sich bewusst, dass es auf die Beurteilung des Werks auf dem Hintergrund des Werkschaffens in den Jahren 2003 und 2004 ankommt. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass in diesem Zeitraum in tatsächlicher Hinsicht deutlich andere Verhältnisse geherrscht haben als heute. Der Rücksprung über einem mehrgeschossigen Sockel ist in der Architektur seit je her ein häufig verwendetes Stilmittel, um eine leichtere, nach oben strebende Wirkung zu erzielen. Nichts anderes gilt im modernen Wohnungsbau für die Anordnung von versetzten Pultdächern zur Auflockerung der Dachgestaltung



und für die Verwendung von – seit Jahrhunderten bekannten - Hochfenstern („französischen Fenstern“). Deren Verwendung mit dem Ziel, eine weniger gedrungene und lichtere Bauweise von Wohnhäusern zu ermöglichen, ist Teil des routinemäßigen Schaffens von Architekten. Auch die Anordnung von Fenstern in Gruppen ist nicht Ausdruck einer besonderen Individualität, sondern handwerkliches und routinemäßiges Umsetzen des von der Funktionalität im Wohnungsbau geprägten Bauschaffens. Eine aus dem Rahmen fallende Gliederung der Fassade kann darin nicht gesehen werden. Nichts anderes gilt für die von der Klägerin angeführte Anbringung von Hohlräumen für Balkonnischen sowie für sonstige Details, die für den maßgeblichen Gesamteindruck nicht von Bedeutung sind. Auch insoweit fehlt es deshalb an einer schöpferischen Leistung. Für die vom Senat zu treffende Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob die von der Klägerin angeführten Gestaltungselemente in der Vergangenheit in gleicher Form und Kombination Verwendung gefunden haben wie bei dem in Rede stehenden Gebäude. Eine Kombination bekannter Gestaltungselemente ist nicht schon dann ein urheberrechtlich geschütztes Werk, wenn die Kombination als solche nicht zum bekannten Formenschatz gehört. Vielmehr liegt in einem solchen Fall eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG dann nicht vor, wenn die in Rede stehenden Gestaltungselemente für sich genommen seit langem bekannt sind, qualifizierten Gestaltern auf dem betreffenden Gebiet zur Verfügung stehen und in der Praxis seit langem in vielfacher Weise miteinander kombiniert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn durch die im konkre-

ten Fall gewählte Kombination in überraschender Weise ein von üblichen Gestaltungen deutlich abweichender Gesamteindruck entsteht.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Gestaltung des Gebäudes, für das die Klägerin Urheberrechtsschutz in Anspruch nimmt, weicht vom Üblichen nicht in einem solchen Maß ab, dass von einer persönlichen geistigen Schöpfung des Entwerfers gesprochen werden kann. Zu Recht hat das Landgericht ausgeführt, dass die von der Klägerin hervorgehobenen Elemente das Gebäude nicht aus dem Kreis vergleichbarer, gefällig gestalteter Mehrfamilienhäuser herausheben. Es handelt sich in seinem Gesamtgepräge um ein überwiegend funktional gestaltetes Mehrfamilienhaus, wie es in vergleichbarer Form seit vielen Jahren in einer Fülle von Neubaugebieten zu finden ist und auch schon vor dem Jahr 2003 zu finden war. Daran ändern auch die von der Klägerin geplanten zwei versetzte Pultdachflächen nichts. Pultdächer sind in den vergangenen 20 Jahren verstärkt wegen der besseren Nutzung des oberen Geschosses oder der oberen Geschosse und zuweilen auch wegen der Ausrichtung der Dächer zur Sonne gebaut worden. Eine besondere eigenschöpferische Wirkung und Gestaltung wird auch durch die Kombination derartiger Dächer mit dem darunter liegenden Sockel nicht erzielt. Insgesamt entspricht die Gestaltung, für die die Klägerin Schutz beansprucht, dem, was bei vergleichbaren Wohneinheiten im modernen Wohnungsbau alltäglich ist und von vielen Architekten in ganz ähnlicher Weise geplant und gebaut wird. Das Bauwerk und dessen Planung ragen damit nicht über das alltägliche Bauschaffen heraus. Dass die Kombination der von der Klägerin her-

vorgehobenen Gestaltungselemente in ihrer Gesamtheit durchaus den Eindruck eines gefälligen, soliden und auch hochwertigen Bauwerks erweckt, kann einen Urheberschutz nicht begründen.

Der von der Klägerin vorgenommene Vergleich der von ihr als schutzfähig beanspruchten Gestaltung mit Gebäuden, die in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg und bis in die fünfziger und sechziger Jahren hinein geplant und errichtet worden sind (vgl. Gegenüberstellung in Anlage K 19) rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Dass ein im Jahr 2003 geplantes Gebäude sich in der Tat erheblich von Bauten unterscheidet, die unter weitgehendem Verzicht auf individuelle Gestaltung zur zügigen Befriedigung des Bedarfs nach bezahlbarem Wohnraum geschaffen worden sind, macht es nicht zu einem Werk der Baukunst.

Aus dem unter a) Ausgeführten ergibt sich, dass der Auffassung der Klägerin, jedenfalls einzelne Gestaltungsmerkmale des in ihrem Auftrag geplanten Gebäudes, nämlich die Gestaltung der Giebelfassaden sowie die Fassaden insgesamt, die Balkone, die Treppenanlagen und der Eingangsbereich, seien urheberschutzfähig, nicht zutrifft.

Mit der Klägerin ist davon auszugehen, dass bei einem Bauwerk auch einzelne Teile, welche die Voraussetzungen für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllen, geschützt sind (BGHZ 24, 55, 63 - Ledigenheim; BGHZ 61, 88, 94 - Wählamt). Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass das betreffende Teil für sich genommen das Ergebnis einer persönlich geistigen Schöpfung ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs bedarf es bei Werken der Baukunst für das Bejahen eines Urheberschutzes, dass sich das Werk von den Ergebnissen durchschnittlichen Architektenschaffens abhebt, es aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragt (BGH GRUR 1982, 107, 109 - Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 1988, 533, 535 - Vorentwurf II). Dies ist aber - wie oben ausgeführt - weder nach der Gesamtschau der Elemente und damit erst Recht nicht bei Prüfung der einzelnen Elemente für sich genommen der Fall.

Ohne Erfolg rügt die Klägerin, das Landgericht hätte nicht ohne die Einholung eines Sachverständigengutachten über die Schutzfähigkeit entscheiden dürfen.

Die Frage, ob von einem Werk der Baukunst gesprochen werden kann, ist vom Standpunkt eines für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen zu beurteilen (BGHZ 62, 331, 336 - Schulerweiterung; BGH GRUR 1980, 853, 854 - Architektenwechsel). Zu diesem Kreis zählen auch die Mitglieder der ständig mit Urheberrechtsfragen befassten Urheberrechtskammern am Landgericht Mannheim. Gleiches trifft für die Mitglieder des Senats zu, die seit Jahren mit urheberrechtlichen Fragen und regelmäßig mit der Frage der erforderlichen Schöpfungshöhe befasst sind (vgl. hierzu: v. Ungern-Sternberg, Urheberpersönlichkeitsrecht vs. Eigentümerinteresse: Architekt und Bauherr in: Weller/Kemle/Lynen, Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts, S. 47 ff, 50). Die Klägerin macht mit ihrer Berufung nicht geltend, dass das Landgericht bei der Beurteilung dieser rechtlichen Frage von konkreten falschen oder streitigen ent-

scheidungserheblichen Tatsachen ausgegangen sei. Die Klägerin setzt mit ihrer Berufung vielmehr ihre rechtliche Bewertung an die Stelle der Beurteilung des Landgerichts.

Da das geplante Bauwerk gemäß der Planung nach Anl. K 3 keine hinreichende geistige Schöpfung darstellt, ist für den Mitarbeiter der Klägerin kein Urheberrecht daran entstanden. Daraus folgt, dass der Klägerin als Inhaberin eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein Schadenersatzanspruch nach § 97 Abs. 2 UrhG nicht zusteht. Wegen des Fehlens eines Ausschließlichkeitsrechts kommt auch ein - von der Klägerin nicht ausdrücklich geltend gemachter - Bereicherungsanspruch aus Eingriffskondiktion (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht in Betracht (vgl. BGH NJW 2013, 781 Tz. 24). Hierauf hat der Senat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Die Klägerin hat gem. § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Der Anspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO, die beide Parteien in der mündlichen Verhandlung angeregt hatte, liegen nicht vor. Es handelt sich bei der Beurteilung der Urheberschutzfähigkeit des Bauwerks und dessen Planung um eine Entscheidung im Einzelfall unter Anwendung der in gefestigter Rechtsprechung entwickelten Maßstäben.

---

**Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.07.2013 Az. I-20 U 190/12, 20 U 190/12**

### **Über Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch wegen der Vermarktung eines Pop-Art-Gemäldes eines Berufssportlers**

#### **Tenor**

Die Berufung des Beklagten gegen das am 28. November 2012 verkündete Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, eine Vollstreckung aus diesem Urteil durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 10.000,00 EUR abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Gründe**

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Der Kläger ist ein bekannter Berufssportler. Der Beklagte erstellt sogenannte "POP-Art"-Gemälde, die er entweder über eBay oder über seine Homepage [www ... .de](http://www...de) vermarktet. So bot er unter anderem das im Tenor des landgerichtlichen Urteils wiedergegebene Bild, welches den Kopf des Klägers mit einer Kappe zeigt, bei eBay unter der Artikelangabe "POP ART Gemälde/ painting X. Y. - Golf" und der Beschreibung "Golfing Superstar X. Y." an, welches er tatsächlich zum Preis von 43,50 EUR verkaufte.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel verurteilt, es zu unterlassen, ohne Einwilligung des Klägers Bildnisse zu verbreiten und/oder zur Schau zu stellen und/oder zu bewerben und/oder anzubieten und/oder sonst in den Verkehr zu bringen, sofern der Kläger bildlich dargestellt wird, wenn dies wie im Tenor des landgerichtlichen Urteils wiedergegeben erfolgt, sowie derartige Bildnisse zu verbreiten und/oder zur Schau zu stellen und/oder zu bewerben und/oder anzubieten und/oder sonst in den Verkehr zu bringen, wenn dies geschieht wie folgt: "POP ART Gemälde/ painting X. Y. - Golf" und/oder "Golfing Superstar X. Y.". Ferner hat es die Schadensersatzpflicht des Beklagten festgestellt und ihn zur Zahlung von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 523,46 EUR verurteilt.

4 Dagegen wendet sich der Beklagte mit seiner form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung. Er macht unter vertiefender Wiederholung seines erstinstanzlichen Sachvortrages geltend, die beanstandete Darstellung sei gerechtfertigt, weil der Kläger eine Person der Zeitgeschichte sei. Insgesamt genüge es, dass die Darstellung erkennen lasse, es handele sich um einen bekannten Sportler. Das Interesse des Klägers an der kommerziellen Verwertung seines Bildes müsse dahinter zurücktreten. Auch diene die Darstellung einem höheren Interesse der Kunst.

Der Beklagte beantragt,  
das am 28.11.2012 verkündete Urteil des Landgerichts Düsseldorf aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Die Bilder hätten keinen nennenswerten Aussagegehalt und stellten daher keine Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dar. Das Interesse des Klägers, selbst über die Verbreitung seines Bildnisses zu entscheiden, überwiege. Die Bildnisse stellten sich auch nicht als Kunst dar. Es fehle an einer künstlerisch-individuellen Gestaltung ebenso wie an einer Verarbeitung von Eindrücken, Erfahrungen oder Ansichten des Beklagten. Der Kläger könne sich auch der kommerziellen Verwendung seines Namens widersetzen.

Hinsichtlich aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Die zulässige Berufung des Beklagten hat der Sache nach keinen Erfolg.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Verbreitung oder Zurschaustellung der im Urteil des Landgerichts wiedergegebenen Bilder ebenso wie in Bezug auf die Verwendung seines Namens zur Bewerbung derselben aus § 1004, § 823 Abs. 1, Abs. 2, § 12 BGB, §§ 22, 23 KUG.

Dass der Beklagte ohne Einwilligung des Klägers dessen Bildnis verbreitet beziehungsweise öffentlich zur Schau gestellt hat, ist zwischen den Parteien nicht streitig. Zur Rechtfertigung kann sich der Beklagte indes weder auf § 23 Abs. 1 Nr. 1 noch auf § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG berufen.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet und zur Schau gestellt werden. Dabei ist allerdings bereits

bei der Prüfung der Frage, ob ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegt, eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen erforderlich (Dreier/Specht in Dreier/Schulze UrhG, 4. Aufl., § 23 KUG Rn. 10). Der Informationsgehalt des hier in Rede stehenden Bildnisses beschränkt sich auf das Aussehen des Klägers mit einer Kappe; zwar wird ein Zusammenhang mit seinen sportlichen Erfolgen hergestellt, diese Information wird jedoch nicht durch das Bild untermauert. Gegenüber diesem sehr eingeschränkten Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt das Recht des Klägers. Grundsätzlich ist es auch prominenten Persönlichkeiten frei gestellt, ob und in welcher Weise sie Dritten die kommerzielle Verwertung ihres Bildes gestatten (BGHZ 20, 345 Rn. 10 - Paul Dahlke zit. n. juris). Um eine derartige kommerzielle Verwendung handelt es sich aber hier, denn der Beklagte macht sich die Bekanntheit des Klägers zunutze, um seine Bilder abzusetzen. Dies wird zum einen schon an der Bewerbung deutlich, die nicht den Künstler und sein Produkt, sondern den Namen des Klägers und den von ihm betriebenen Sport hervorhebt. Die Darstellung dient damit nicht in erster Linie der Information der Öffentlichkeit oder auch der künstlerischen Verarbeitung, sondern dem kommerziellen Produktabsatz. Die Bildnisse stellen sich auch in ihrer werblichen Anpreisung wie Fanartikel dar.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG dürfen nicht auf Bestellung gefertigte Bildnisse ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn die Verbreitung bzw. Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient. Das ist dann der Fall, wenn die Verwendung des Bildnisses für

einen künstlerischen Zweck notwendig, geboten und verhältnismäßig ist. 16 Die hier in Rede stehenden Bilder stellen insoweit schon keine Kunst dar. Zwar setzt dies nicht Werkqualität voraus (vgl. Dreier/Specht in Dreier/Schulze UrhG, 4. Aufl., § 23 KUG Rn. 44; Schertz GRUR 2007, 558, 564), gleichwohl ist die Kunst aber vom nicht künstlerischen Bereich abzugrenzen. Zwar entzieht sich letztlich der Kunstbegriff schon deshalb einer klaren Definition, weil sich der Normbereich der Kunst eigengesetzlich gestaltet (BVerfGE 67, 213, - Anachronistischer Zug). Gleichwohl ist es für die praktische Rechtsanwendung erforderlich, gewisse Grundanforderungen festzulegen. Im Ansatz folgt aus der Eigengesetzlichkeit der Kunst die Autonomie des Künstlers, der damit selbst darüber bestimmt, was er zum Kunstwerk erhebt. Dabei besteht das Wesen der künstlerischen Betätigung in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden. Dabei wird es in der Regel ein gewisser Anhaltspunkt sein, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Zuordnung zu einem bestimmten Werktyp (Malerei, Dichtung) möglich ist, weil dann aufgrund der Komplexität und Assoziationsvielfalt ein weiterer Deutungsspielraum eröffnet wird, der eine fortgesetzte und unterschiedliche Interpretation zulässt (Götting in Festschrift für Raue, 427, 430).

Dass neben dem künstlerischen auch wirtschaftliche Interessen verfolgt werden, mag unschädlich sein (Dreier/Specht a.a.O. Rn. 44), weil die Regelung ansonsten leerlaufen würde. Das gilt aber nur, wenn diese Interessen gegenüber dem

künstlerischen Zweck untergeordnet sind.

Hier ist schon nicht ersichtlich, inwieweit Eindrücke, Erfahrungen oder Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Über das rein handwerkliche Können hinaus haben die beiden in Rede stehenden Bildnisse keinen Gehalt. Die Verfremdung des Bildnisses geht nicht über das hinaus, was als bloßer Stil - der Pop-Art nämlich - bekannt ist. Auch im Übrigen lässt sich ein künstlerischer Gehalt des Bildes nicht ermitteln. So bietet der Beklagte auf seiner Internetseite ausdrücklich an, beliebige Motive auf Anfrage in dieser Manier oder Machart herzustellen. Schon die dort wiedergegebenen Beispiele (vgl. z.B. Anlage K9) belegen, dass bei den Bildern des Beklagten nicht die Verarbeitung bestimmter Einsichten, sondern der dekorative Charakter im Vordergrund steht.

Auch hier überwiegt demnach das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Wie schon angesprochen ist es auch prominenten Persönlichkeiten grundsätzlich frei gestellt, ob und in welcher Weise sie Dritten die kommerzielle Verwertung ihres Bildes gestatten (BGHZ 20, 345 Rn. 10 - Paul Dahlke). Der Grundsatz ist selbst dann anzuwenden, wenn es sich um eine künstlerische Darstellung handelt (OLG Hamburg, MMR 2004, 413, 414). Wie oben dargelegt, macht sich der Beklagte die Bekanntheit des Klägers zunutze, um seine Bilder abzusetzen. Insoweit überwiegt aber das Recht des Klägers zu entscheiden, wem er in welcher Weise eine Verwertung seiner Persönlichkeit gestattet. Es ist durch die Kunstfreiheit nicht abstrakt gedeckt, die Bekanntheit des Klägers zur Förderung des eigenen Produktabsatzes auszunutzen. Im

Streitfall gibt es kein höheres Interesse der Kunst, das überwiegen würde.

Wie schon die Kammer zutreffend ausgeführt hat, kann für die Berechtigung des Beklagten zur werbenden Verwendung des Namens des Klägers nichts anderes gelten. Insoweit nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bezug.

Da der Beklagte auch schuldhaft handelte, hat das Landgericht zu Recht und mit zutreffender Begründung seine Schadensersatzpflicht festgestellt und ihn zur Zahlung der der Höhe nach unstreitigen Abmahnkosten verurteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Es besteht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen. Die hierfür in § 543 Abs. 2 ZPO niedergelegten Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die relevanten Rechtsfragen sind durch die zitierten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Entscheidungen beantwortet. Als reine Einzelfallentscheidung hat die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine revisionsgerichtliche Entscheidung im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Streitwert: 20.000,00 EUR (entsprechend der von den Parteien nicht angegriffenen erstinstanzlichen Festsetzung)

---

**Urteil des LG Berlin vom 22.02.2013 - Az. 28 O 101/12**

**Über den staatlichen Anspruch auf Herausgabe eines Gegenstandes: Verjährung bei Rechtsnachfolge (Papagoyen-Kette aus Wismar)**

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Herausgabe einer historischen Kette.

In der Hansestadt ... wurde um das Jahr 1370 die "... " gegründet, die ab dem Jahr 1792 den Namen "... " trug. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts fertigte ein ... Goldschmied für die Gesellschaft die im Klageantrag näher beschriebene ... , die seither die Insignie der Gesellschaft bildete und vom jeweiligen Vorsitzenden bei feierlichen Anlässen getragen wurde. Nach Ende des 2. Weltkrieges war ... , ein Mitglied der ... , im Besitz der Kette, die er an sich genommen hatte, um zu verhindern, dass sie in die Hände der russischen Armee fällt. Er versteckte die Kette in einer Dose und vergrub diese auf dem Friedhof in dem Familiengrab der Familie ... . Nach dem Tode von ... gruben die Beklagte und ihr Vater, der inzwischen verstorbene ... , die Kette im April 1965 im Einverständnis mit der Witwe von ... , die keine Erben hatte, aus. Die Beklagte und ihr Vater brach-

ten die Kette ohne Kenntnis der offiziellen Stellen der DDR in die Bundesrepublik und hatten sie in der Folgezeit in ihrem Besitz.

Durch notariellen Vertrag vom 3.11.2008 (Anlage K4 = I 20/22 d. A.) übertrugen die Beklagte und ihr Vater die Kette schenkungshalber an den Verein ... Wirtschaftsgemeinschaft e.V.. Dieser Vertrag wurde durch die Vereinbarung vom 10.8.2010 (Anlage BK 2 = Bl. 46/47 d. A.) aufgehoben und die Kette an die Beklagte zurückübertragen, die sie seither im Besitz hat. Auf Antrag der Klägerin stellte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen durch bestandskräftigen Bescheid vom 25.5.2010 (Anlage K3 = Bl. 18/19 d. A.) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG fest, dass die Klägerin, vorbehaltlich privater Rechte Dritter, Eigentümerin der ... geworden ist. Die Klägerin behauptet, durch den Befehl Nr. 1 der russischen Besatzungstruppe vom 2.5.1945 seien sämtliche Vereine und Vereinigungen, darunter auch die ... , aufgelöst worden. Deren Vermögen sei im Frühjahr 1947 enteignet und in Volkseigentum überführt worden. Der Vorbesitzer ... habe die Kette für die ... verwahrt. Die Klägerin meint, sie sei durch den Bescheid vom 25.5.2010 Eigentümerin der Kette, die Beklagte sei nicht berechtigte Besitzerin und daher zur Herausgabe verpflichtet. Der Anspruch sei nicht verjährt, weil sie diesen erst mit Bestandskraft des Bescheides vom 25.5.2010 geltend machen können. Eine frühere Geltendmachung des Anspruchs sei wegen der fehlenden wechselseitigen Anerkennung der beiden deutschen Staaten bis zum Inkrafttreten des Grundlagenvertrages im Jahr 1973 und danach wegen der Uneinigkeit der beiden Staaten über Vermö-

gensansprüche nicht möglich gewesen.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Kunstgegenstand "... " der ehemaligen ... zu Wismar, bestehend aus feuervergoldeten Silber, gestaltet als eine Kette mit einem mächtigen Anhänger in Form eines Papagei sowie mehreren Anhängern in Form von Wappenschildern, an sie herauszugeben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte behauptet, die noch vorhandenen Mitglieder der ... hätten noch vor Kriegsende beschlossen, das Eigentum an der Kette an Herrn ... zu übertragen. Dieser habe die Kette auch für sich besessen.

Die Beklagte meint, Eigentümerin der Kette sei nach dem Krieg Herr ... gewesen. Seine alleinige Erbin habe das Eigentum an der Kette an sie und ihren Vater übertragen. Jedenfalls hätten sowohl Herr ... als auch sie und ihr Vater das Eigentum an der Kette durch Ersitzung erlangt. Jedenfalls habe der Verein, an den die Beklagte und ihr Vater die Kette im Jahr 2008 übertragen haben, gutgläubig Eigentum erworben, das dieser wirksam an sie zurückübertragen habe. Der Anspruch sei überdies verjährt.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die Klägerin hat zunächst Klage beim Amtsgericht Schöneberg erhoben. Das Amtsgericht Schöneberg hat sich durch Beschluss vom 8.2.2012 (Bl. 84 d. A.) für sachlich und zuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Berlin verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zugunsten der Klägerin kann unterstellt werden, dass gemäß § 985 BGB ein Anspruch gegen die Beklagte auf Herausgabe der streitgegenständlichen Kette besteht. Die Klage ist abzuweisen, weil die Beklagte mit Erfolg gemäß § 214 Abs. 1 BGB die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Verjährung hat nach dem Vortrag der Klägerin gemäß § 198 BGB a.F. im Jahr 1945 zu laufen begonnen, als Herr ... die Kette an sich nahm, um sie vor dem Zugriff der Behörden zu schützen. Zu diesem Zeitpunkt ist der für die Verjährung maßgebliche Anspruch entstanden. Für den Beginn der Verjährungsfrist nach altem Recht ist es ohne Bedeutung, ob der Berechtigte von dem Bestehen des Anspruchs Kenntnis hatte oder Kenntnis haben konnte (vgl. Palandt/ Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 198 Rnr. 2). Daher ist ohne Bedeutung, ob die zuständigen Personen nach Überführung des gesamten Vermögens der ... im Jahr 1947 in Volkseigentum, zu der es nach dem Vortrag der Klägerin kam, von der Existenz der Kette bzw. von deren aktuellen Besitzer Kenntnis hatten. Der Anspruch konnte jedenfalls bis April 1965, als die Kette in die Bundesrepublik verbracht wurde, in der DDR auch im Wege der Klage gerichtlich geltend gemacht oder anderweitig durchgesetzt werden. Es kann dahinstehen, ob der Lauf der Verjährungsfrist für die letzten 6 Monate gemäß § 203 Abs. 2 BGB a.F. gehemmt war, weil es der DDR unmöglich war, den Anspruch gestützt auf die Enteignung vor den bundesdeutschen Gerichten mit Erfolg geltend zu machen (vgl. Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rnr. 5; BGH, Urt. v. 14.1.1964 - VI ZR 44/63, BeckRS 2012, 11128). Jedenfalls hat die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin der DDR nicht innerhalb von 6 Mo-



nate nach Wegfall der Hemmung, und somit noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, Klage auf Herausgabe erhoben.

Die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Vorbesitzer kann sich gemäß § 198 BGB auch darauf berufen, dass ein Teil der Verjährungsfrist bereits zu einer Zeit abgelaufen ist, als sie noch nicht selbst Besitzerin bzw. Mitbesitzerin war. In gleicher Weise muss sich die Klägerin, der das Eigentum erst durch Bescheid vom 25.5.2010 zugeordnet wurde, die identischen Herausgabeansprüche ihrer Rechtsvorgänger zurechnen lassen, so dass es für die Entstehung ihres Anspruchs im Rahmen der Verjährung nicht auf den Zeitpunkt der Bestandskraft des Bescheides vom 25.5.2010

ankommt, sondern auf das Entstehen des ersten Herausgabeanspruchs im Jahr 1945. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des BGH und einer verbreitet im Schrifttum vertretenen Ansicht, wonach bei dinglichen Ansprüchen für die Anspruchstellerseite nichts anderes gilt als für den Anspruchsgegner (vgl. für den Anspruch nach § 1004 BGB BGH, Urt. v. 23.2.1973 - V ZR 109/71, NJW 1973, 703; Grothe in: MünchKommBGB, 6. Aufl., § 198 Rnr. 5; Peters/ Jacoby in: Staudinger, Neubearb. 2009, § 198 Rnr. 1; Palandt/Ellenberger, BGB, 72. Aufl., § 198 Rnr. 1). Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.